

Baloise KMU Kombi Die Versicherung für Produktion und Grosshandel

Produktinformation und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2010

Produktinformation

Vertragsbedingungen ab Seite 6

Die Produktinformation soll zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen. Sie enthält allgemeine Angaben zum vorliegenden Versicherungsprodukt. Detailliertere und für den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten massgebende Informationen sind im Versicherungsvertrag und den Vertragsbedingungen (VB).

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

Wir machen Ihr Unternehmen sicherer. Zum Beispiel durch

- → lückenlose Absicherung aller wichtigen Risiken
- → einen vereinfachten, übersichtlichen Sammelvertrag
- → individuell wählbare Grundmodule
- → massgeschneiderte Zusatzdeckungen
- → Prävention im Rahmen der Basler-Sicherheitswelt.

Weitere Sicherheitstipps finden Sie unter www.baloise.ch

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Basler unter www.baloise.ch zu finden.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den VB entnommen werden.

Mit der Baloise KMU Kombi Versicherung kann der Versicherungsschutz den individuellen Bedürfnissen entsprechend zusammengestellt werden. Die Versicherung enthält 7 Grundbausteine (G1–G7), die einzeln oder in Kombination mit Zusatzbausteinen (Z1–Z17) abgeschlossen werden können.

Betriebshaftpflicht Basis (G1)

Die Betriebs-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz bei Schäden gegenüber Dritten, welche durch den Versicherungsnehmer, seinen Vertreter oder Arbeitnehmer sowie Hilfspersonen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb verursacht wurden. Wir übernehmen die Entschädigung der begründeten Ansprüche, Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten, sowie die Kosten für die Abwehr der unbegründeten Ansprüche (Rechtsschutzfunktion).

Der Grundbaustein deckt die Haftpflicht:

- wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden)
- → wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden)
- → aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen (Anlagerisiko)
- → aus betrieblichen Vorgängen (Betriebsrisiko)
- → aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten (Produktrisiko)
- → als Bauherr
- als Halter und aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen
- → als Benützer von Fahrrädern und Mofas

Der Versicherungsschutz kann mit dem Zusatzbaustein Betriebshaftpflicht Plus (Z1) ausgedehnt werden. Er umfasst folgende Deckungserweiterungen:

- → Obhuts-, Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden
- Schäden an gemieteten Büro-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten
- → Schäden an gemieteten Telekommunikationsanlagen
- → Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen
- → Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges
- → Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren
- → Privathaftpflicht für Schäden bei Dienstreisen im Ausland
- → Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf
- → Vermögensschäden aufgrund mangelhaften Verpackungsmaterials
- → Nebenrisiken

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung:

- Sachschäden infolge Ermittlung und Behebung von Mängeln und Schäden
- → Aus- und Einbaukosten
- → Nutzungsausfall

Betriebsrechtsschutz (G2)

Die Betriebsrechtsschutzversicherung gewährleistet die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten im Rahmen des unter G2 beschriebenen Umfangs. Dabei übernehmen wir die Kosten für den Beizug von Anwälten und Sachverständigen sowie Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten inkl. Prozessentschädigung an die Gegenpartei. Versichert sind der Versicherungsnehmer, dessen Familienangehörige, seine Vertreter oder Arbeitnehmer sowie Hilfspersonen aus ihrer Verrichtung für den versicherten Betrieb.

Geschäftsinventar (G3-G7)

Alle beweglichen Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers einschliesslich anvertraute, geleaste oder gemietete Sachen im Eigentum Dritter

→ Feuer/Elementarereignisse (G3)

Schäden durch Feuer (wie z.B. Brand, Blitzschlag, Explosion, etc.) und folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch (nicht aber Erdbeben)

→ Einbruchdiebstahl/Beraubung (G4)

Einbruchdiebstahl, Beraubung und daraus entstehende Beschädigung/Vandalismus

→ Wasser (G5)

Schäden durch Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungen, Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude. Schäden durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation, etc.

→ TEC – Technische Versicherung (G6)

Schäden an Maschinen, technischen Anlagen, EDV-Geräten und Apparaten am Versicherungsort als Folge von äusseren Einwirkungen und inneren Ursachen.

Sofern keine andere Versicherung besteht, sind die für technische Versicherungen (z.B. Elektronik-Versicherung) üblichen Deckungen wie Wasser und Diebstahl (auch einfacher Diebstahl) sowie Feuer und Elementarereignisse für EDV-Geräte und Apparate mitversichert.

→ Cargo – Transporte, Ausstellungen und Messen (G7)

Verlust und Beschädigung des Geschäftsinventars (Waren und Einrichtungen inkl. Messe- und Ausstellungsmaterial) während Transporten, an Messen und Ausstellungen während maximal 15 Tagen

Bei den Grundbausteinen G3-G5 sind je 10% der Versicherungssumme vom Geschäftsinventar mitversichert, für:

- → Reserve (Z2), sofern zum Vollwert versichert
- → Aussenversicherung (Z3)
- → Besondere Sachen und Kosten (Z6)

Bei den Grundbausteinen G3 und G4 sind zusätzlich mitversichert:

→ Geldwerte (Z7) bis CHF 5000.-

Die Versicherungssummen können bei Bedarf erhöht werden.

Beim Grundbaustein G6 (nur bei Vollwertversicherung von Maschinen, technischen Anlagen, EDV-Geräten und Apparaten) sind mitversichert:

- → Reserve gemäss Zusatzbaustein Z2, bis 20% der Versicherungssumme
- Bauleistungen gemäss Zusatzbaustein Z15, bis CHF 10 000.– Die Versicherungssumme kann bei Bedarf erhöht werden.

Der Versicherungsschutz kann zusätzlich ausgedehnt werden:

Feuer/Elementarereignisse (G3)

- → Eigene Betriebsfahrzeuge (Z4)
- → Betriebsunterbrechung (Z5) inkl. Rückwirkungsschäden (Z5.1)
- → Erdbeben und vulkanische Eruptionen (Z8)
- → Erweiterte Deckung (Z9)

Einbruchdiebstahl/Beraubung (G4)

- → Eigene Betriebsfahrzeuge (Z4)
- → Betriebsunterbrechung (Z5) inkl. Rückwirkungsschäden (Z5.1)

Wasser (G5)

→ Betriebsunterbrechung (Z5) inkl. Rückwirkungsschäden (Z5.1)

TEC - Technische Versicherung (G6)

- → Aussenversicherung (Z3)
- → Betriebsunterbrechung (Z5)
- → TEC Data (Z13)
- → TEC Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte (Z14)

Die Grundbausteine G3-G5 können mit folgenden Zusatzbausteinen ergänzt werden:

- → Glasbruch (Z10)
- → Epidemie (Z11)
- → Kühl- und Tiefkühlgut (Z12)

Folgende Zusatzbausteine können mit jedem beliebigen Grundbaustein abgeschlossen werden:

- → Telefonische Rechtsauskünfte (Z16)
- → Besucher-Assistance (Z17)

Der vom Versicherungsnehmer zusammengestellte Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z.B. die vereinbarten Versicherungssummen, sind im Versicherungsvertrag aufgeführt.

3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (Abweichung Cargo – Transporte, Ausstellungen und Messen (gemäss G7, siehe VB Art. A7).

Der geografische Geltungsbereich ist von der Wahl des Versicherungsschutzes abhängig. Auf welche Standorte und Länder sich dieser erstreckt, ist den VB und dem Versicherungsvertrag zu entnehmen.

Für Elementarschäden, Erdbeben sowie für Schäden infolge inneren Unruhen und böswilligen Beschädigungen ist die Haftung auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung auf die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione beschränkt (gilt nicht für Cargo-Transporte, Ausstellungen und Messen gemäss G7).

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum (Abweichung TEC – Technische Versicherung gemäss G6, siehe VB Art. A9).

5. Dauer des Versicherungsschutzes

Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halb- und vierteljährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- → der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Antragsfragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht). Ändern sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die im Antrag erhobenen und im Versicherungsvertrag festgehaltenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrerhöhung), ist dies der Basler anzuzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend der Basler gemeldet werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Der Basler ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und es sind ihr die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenshöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Bei Diebstahl/Vandalismus ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und der Versicherungsnehmer muss die Basler informieren, wenn die gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er darüber Nachricht erhalten hat.

Der Schaden wird entweder durch die Vertragsparteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Die Verhandlungen mit dem Geschädigten werden von der Basler als Vertreterin der Versicherten geführt. Erachtet die Basler den Beizug eines Anwaltes für angebracht, so muss ihr der Versicherungsnehmer die dazu nötige Vollmacht erteilen.

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

9. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhält der Versicherungsnehmer die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen.

10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/- termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Schadenfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungs- nehmer
		Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
	Die versicherte Sache wechselt in ihrer Gesamtheit den Eigentümer	Versicherer: 14 Tage seit Kenntnis des neuen Eigentümers	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim neuen Eigentümer
	(Handänderung, gilt nicht für juristische Personen)	Erwerber: 30 Tage seit Handänderung	Eigentümsübergang
Versicherungs- nehmer	Prämien- und Selbstbehalterhöhung, aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versiche- rungsjahres	Ablauf des laufenden Versiche- rungsjahres
	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Doppel- und Mitversicherung	innert 14 Tagen nach Zugang der Anzeige	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt	
Vertragsdauer unter 12 Monaten	Vertragsablauf	
Konkurs des Versicherungsnehmers	Konkurseröffnung	

11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten, korrekten und vor Missbräuchen geschützten Vertragsabwicklung sind Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung von Daten des Versicherungsnehmers beachtet die Basler das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG), wonach die Datenbearbeitung zulässig ist, wenn das DSG oder andere Rechtsvorschriften dies erlauben oder der Versicherungsnehmer dazu eingewilligt hat.

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet der Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, welche die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekannt geben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Basler bearbeitet die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nimmt die Basler Rücksprache mit Dritten (z.B. Vorversicherer). Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag wird der Versicherungsnehmer auf sein Recht aufmerksam gemacht, der Basler schriftlich mitteilen zu können, wenn er nicht beworben werden will.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um den Versicherungsnehmern einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen der Basler durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher ist die Basler, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

Versicherungsmissbrauch: Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist die Basler an einem gesellschaftsübergreifenden Informationssystem angeschlossen. Dort wird eingetragen, wer sich eines vollendeten oder versuchten Versicherungsbetruges schuldig gemacht oder die Basler absichtlich getäuscht hat.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSG zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunden dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des DSG das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten diese von ihm bearbeitet. Ferner kann er die Berichtigung falscher Daten verlangen.

12. Beschwerden

Beschwerden werden unter folgender Adresse entgegengenommen:

Basler Versicherung AG Vertrieb und Marketing Aeschengraben 21, Postfach CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800 Fax: +41 61 285 90 73

E-Mail: kundenservice@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Betriebshaftpflicht Basis (G1)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

BH1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebes aus dem

- → Anlagerisiko
- → Produktrisiko
- → Betriebsrisiko

wegen

- → Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden)
- → Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren, wobei die Entschädigung jedoch gemäss den hierfür vorgesehenen rechtlichen Grundlagen erfolgt

BH2

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- → Entschädigung begründeter Ansprüche
- \rightarrow Abwehr unbegründeter Ansprüche

ВНЗ

Die vertraglichen Leistungen beinhalten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auch

- → Expertisekosten
- → Anwaltskosten
- → Gerichtskosten
- → Schadenzinsen

Die Gesamtheit aller versicherten Schäden und Kosten mit gleicher Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf den gleichen Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf den gleichen Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich

Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss A5, Abs. 2 Gültigkeit hatten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich insbesondere auf

BH4

Anlagerisiko

Die Haftpflicht aus Eigentum (nicht jedoch Stockwerkeigentum) oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen

BH5

Produktrisiko

Die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten

ВН6

Betriebsrisiko

Die Haftpflicht für Schäden Dritter aus betrieblichen Vorgängen

BH7

Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung

Die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert. Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen sowie ein vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichneter Sachverhalt

BH8

Bauherrenrisiko

Die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 500 000.– für Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten

Führt jedoch ein Versicherter diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst aus, hat er Pläne dafür erstellt oder übt er die Bauleitung oder Bauführung aus, so sind solche Ansprüche auch dann versichert, wenn die Bausumme CHF 500 000.– übersteigt, soweit der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird

ВН9

Motorfahrzeuge und Fahrräder

→ Die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen ohne Halterversicherung, soweit diese zu behördlich genehmigten und gesetzlich zulässigen Fahrten verwendet werden (z.B. Gabelstapler)

Versichert ist auch die Haftpflicht aus dem Gebrauch von immatrikulierten Motorfahrzeugen zu Arbeitsverrichtungen (z.B. Benützung einer Hebevorrichtung), für die nach der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht und soweit der Schaden nicht durch eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt ist

→ Die Haftpflicht als Benützer von Fahrrädern und Mofas, soweit der Schaden nicht durch eine gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste

BH10

Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten

Die Kosten für angemessene und sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Personen- oder Sachschadens infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses (Schadenverhütungskosten) sowie zur Minderung eines bereits eingetretenen versicherten Personen- oder Sachschadens (Schadenminderungskosten). Vorbehalten bleibt BH33

BH11

Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht

- → des Versicherungsnehmers sowie dessen Vertreters
- \Rightarrow der Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb

Mitversichert ist auch die Haftpflicht

- → des Versicherungsnehmers, welche sich aus der Weitervergabe von Arbeiten an Subunternehmer ergibt
- → des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung von Mietpersonal sowie auch aus der Vermietung von eigenem Personal an Dritte
- → Dritter in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken, an denen sie dem Versicherungsnehmer ein Baurecht gewährt haben

Kein Versicherungsschutz besteht für

BH20

Eigenschäden

Ansprüche

- → des Versicherungsnehmers
- → aus Schäden, die die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschaden)
- → von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben

BH21

Verbrechen und Vergehen

Die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden

BH22

Haftungsübernahme

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung

BH23

Nichterfüllung der Versicherungspflicht

Ansprüche wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht

BH24

Subunternehmer

Die Haftpflicht selbstständiger Unternehmer und Beauftragter, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterakkordanten

BH25

Regressansprüche

Regressansprüche Dritter gegenüber versicherten Personen ohne leitende Funktion

BH26

Fahrzeuge

Die Haftpflicht

- → als Halter und/oder aus dem Gebrauch von immatrikulierten oder in gesetzlich nicht zulässiger Weise benutzten Motor- und Wasserfahrzeugen. Vorbehalten bleibt BH9, Aufzählung 1, Abs. 2
- → aus dem Besitz und/oder aus dem Betrieb von Luftfahrzeugen
- → aus der Herstellung bzw. Fertigmontage, dem Verkauf und der Vermietung von sowie aus Reparatur- und Servicearbeiten an Luftfahrzeugen sowie Teilen davon, welche ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Luftfahrzeugen bestimmt und für die Flugsicherheit relevant sind

BH27

Voraussehbare Schäden

Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste

Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögensschäden in Kauf genommen wurden

BH28

Umweltschaden

Den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden)

BH29

Ansprüche im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung

- → durch Altlasten (z.B. verunreinigtes Erdreich)
- → durch betriebseigene Abfall- oder Recyclinganlagen, soweit es sich nicht um Anlagen zur kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen sowie um Abwasserbehandlungs- und Kompostieranlagen handelt
- → wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- oder Schadenbehebungsmassnahmen zur Folge haben, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären
- → die auf eine schuldhafte Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind
- → die in USA oder Kanada eintritt, einschliesslich die daraus entstehenden Schäden und Kosten, auch wenn die Schadenursache auf ein plötzlich eingetretenes, unfallmässiges und unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist

BH30

Abfallanlagen

Die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Abfall- oder Recyclinganlagen (ausgenommen Abwasserbehandlungsanlagen) verursacht werden

BH31

Nuklearschäden

Die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der Schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten

BH32

Vermögensschäden

Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind

BH33

Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten

- → aus der Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, dem Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten)
- → die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten
- → aus dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen

BH34

Obhuts-, Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden

Schäden an Sachen.

- \Rightarrow die ein Versicherter übernommen, gemietet oder gepachtet hat
- → an denen ein Versicherter eine T\u00e4tigkeit ausgef\u00fchrt hat oder h\u00e4tte ausf\u00fchren sollen

Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen

BH35

Gewährleistungsschäden

Ansprüche

- → auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, auch wenn diese ausservertraglich geltend gemacht werden
- → für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von Mängeln oder Schäden an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten

BH36

Abgabe von Patenten, Lizenzen etc.

Die Haftpflicht aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten (nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist)

BH37

Schäden an Software und Daten

Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, sofern es sich dabei nicht um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern handelt

BH38

Punitive damages

Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages

BH39

Besondere Substanzen und Produkte

Ansprüche im Zusammenhang mit

- → Asbest
- → Urea-Formaldehyde
- → Silikon-Implantaten
- \rightarrow Chlorkohlenwasserstoffen (CKW)
- → Oxychinoline (SMON)
- → Produkten menschlichen Ursprungs
- → Spongiforme Enzephalopathien (BSE, CJD, usw.)
- → Tabak und Tabakprodukten

BH40

Gentechnisch veränderte und pathogene Organismen

Die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit

- → gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials
- → pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften

sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der Schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittel-

zusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten

Betriebshaftpflicht Plus (Z1)

Zusatzbaustein

BHP1

Obhuts-, Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Abänderung von BH34 des Grundbausteines G1 auf die gesetzliche Haftpflicht für Schäden

- → an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat
- → die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.BH35 des Grundbausteines G1 behält seine Gültigkeit

BHP2

Schäden an gemieteten Büro-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von BH34 des Grundbausteines G1 auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- → Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Büro-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten
- → Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten

BHP3

Schäden an gemieteten Telekommunikationsanlagen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von BH34 des Grundbausteines GI auf die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an gemieteten oder geleasten stationären Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen). Die Versicherung gilt jedoch nur insoweit, als für solche Sachschäden nicht anderweitig Deckung besteht

RHP/

Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH34 des Grundbausteines G1 die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden, nicht jedoch gemieteten, geliehenen oder geleasten Land- und Wasserfahrzeugen einschliesslich Aufbauten und Aufliegern sowie Containern beim Be- und Entladen bzw. Auffüllen oder Entleeren

BHP5

Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges

Bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges zu betriebsfremden Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die versicherten Personen Arbeiten auszuführen haben, erstreckt sich der Versicherungsschutz in Ergänzung von BH1 sowie in teilweiser

Abänderung von BH32 und BH34 des Grundbausteines G1 auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörenden Schlüsseln und Badges

RHP6

Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren

Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Strafoder öffentlich-rechtliches Disziplinarverfahren eingeleitet, übernimmt die Basler

- → die Kosten für die notwendige anwaltliche Vertretung des Versicherten im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren
- → die Kosten für Sachverständigen-Gutachten, die vom Gericht oder mit Zustimmung der Basler von dem von ihr beauftragten Anwalt veranlasst wurden
- → die Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrenskosten
- → die vom Gericht der Gegenpartei zugesprochene Prozessentschädigung

Erweist sich die Bestellung eines Strafverteidigers als notwendig, bestellt die Basler im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Basler vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Basler drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Basler den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die Basler einem Anwalt ein Mandat zu erteilen

Die Basler kann die Durchführung eines Rekurses in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Basler im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen

Der Versicherte ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Straf- oder öffentlich-rechtliche Disziplinarverfahren betreffen, unverzüglich der Basler zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Basler irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Basler ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führten solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die Basler nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen

BHP7

Privathaftpflicht für Schäden bei Dienstreisen im Ausland

In Ergänzung von BH1 und BH11 des Grundbausteines G1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Personen- und Sachschäden, welche die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen während Dienstreisen im Ausland verursachen

Der Versicherungsschutz im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt nur für die Haftpflicht der Versicherten aus Tätigkeiten, für deren Ausübung eine Haftpflichtversicherung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Vorbehalten bleibt jedoch nachfolgender zweiter Einzug

Die versicherten Personen sind insbesondere versichert als

→ Mieter von selbstbewohnten Zimmern (einschliesslich Hotelzimmern), Wohnungen oder Einfamilienhäusern. Für Ansprüche aus Schäden am gemieteten Objekt gelten BHP2 und BHP21 sinngemäss

- → Benützer von Fahrrädern und Motorfahrrädern sowie als Benützer von fremden Motorfahrzeugen
 - > soweit die Haftpflicht nicht durch die für das betreffende Fahrzeug gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung versichert ist oder sein sollte
 - > für Ansprüche aus einem allfällig vertraglichen Selbstbehalt, mit welchem der Haftpflichtversicherer des Fahrzeuges seinen Versicherungsnehmer belastet
 - > für Ansprüche aus der Mehrprämie, welche für die Haftpflichtversicherung des betreffenden Fahrzeuges aus einer Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht

BHP8

Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf

In Ergänzung von BH1 sowie in teilweiser Abänderung von BH32 des Grundbausteines G1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Aufwendungen eines Rückrufes im Zusammenhang mit einem vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Produkt, welches in den Besitz von Dritten übergegangen ist, wenn der Rückruf zur Vermeidung eines versicherten Personen- oder Sachschadens dient oder von einer Behörde angeordnet wird. Als solche Aufwendungen gelten die Kosten der brieflichen, telefonischen oder öffentlichen Information durch Presse, Radio und Fernsehen

Vor Auslösung eines Rückrufes ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Basler zu benachrichtigen (Obliegenheit), es sei denn, ein drohender Personen- oder Sachschaden konnte nur durch ein sofortiges Handeln des Versicherungsnehmers vermieden werden

Der Versicherungsnehmer hat den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen

BHP9

Vermögensschäden aufgrund mangelhaften Verpackungsmaterials

In Ergänzung von BH1 und in teilweiser Abänderung von BH32 und BH35 des Grundbausteines G1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aufgrund des vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten mangelhaften Verpackungsmaterials und zwar ausschliesslich für Ansprüche wegen

- → Kosten für das Ermitteln und Aussortieren des mangelhaften Verpackungsmaterials und das Einsortieren des mangelfreien Verpackungsmaterials
- → Kosten für das Umpacken oder Umfüllen bereits verpackter Erzeugnisse Dritter; ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für das Nachliefern des Verpackungsmaterials einschliesslich der Transportkosten
- → Kosten für das erforderliche Nachetikettieren des Verpackungsmaterials; ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Etiketten einschliesslich Transportkosten
- → des weiteren Vermögensnachteils, weil die verpackten Erzeugnisse Dritter nachweislich aufgrund des mangelhaften Verpackungsmaterials des Versicherungsnehmers nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräussert werden können. Die Basler ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das vom Versicherungsnehmer gelieferte Verpackungsmaterial zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das verpackte Erzeugnis zu erwarten gewesen wäre

Der Versicherungsnehmer hat den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen

BHP10

Nebenrisiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haft-

- → der Organisation und Durchführung von Anlässen im Interesse des versicherten Betriebes wie «Tag der offenen Tür», Kongresse oder ähnliche Veranstaltungen für eigene Angestellte oder Dritte
- → der Teilnahme an Ausstellungen und Messen
- → Betriebsveranstaltungen aller Art, wie Betriebsfeste, Betriebsausflüge, Schulungskurse
- → Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, wie Kantinen, Kindergärten und dgl., auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie von Betriebssportgemeinschaften und aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese und deren Mitglieder
- → Besitz und Verwendung giftiger, feuergefährlicher und explosiver
- → der Tätigkeit von haupt- oder nebenberuflichen Betriebsärzten und deren Hilfspersonal
- → der Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen ausserhalb des Betriebes
- → dem Betrieb von Zapfstellen, Tankstellen und Motorfahrzeug-Pflegestationen, auch wenn diese Einrichtungen durch Betriebsangehörige und gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden
- → der Haltung von Wachhunden

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für

RHP11

Sachschäden infolge Ermittlung und Behebung von Mängeln und Schäden

Hat ein Versicherter Arbeiten an unbeweglichen Werken geleistet oder wurden von ihm hergestellte oder gelieferte Materialien verwendet und müssen deswegen Mängel oder Schäden an einem dieser Werke ermittelt oder behoben werden, so erstreckt sich der Versicherungsschutz in teilweiser Abänderung von BH34 und BH35 (zweiter Einzug) des Grundbausteines G1 auch auf Ansprüche aus der für die Ermittlung oder Behebung notwendigen Zerstörung oder Beschädigung von Sachen

Aus- und Einbaukosten

Wurden beim Erstellen, beim Umbau, Einbau oder Reparatur von Sachen von einem Versicherten hergestellte, bearbeitete oder gelieferte Sachen verwendet, so erstreckt sich der Versicherungsschutz in teilweiser Abänderung von BH34 und BH35 (zweiter Einzug) des Grundbausteines G1 auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Aufwendungen wegen

- → der Entfernung, des Ausbaus oder der Freilegung von mangelhaften oder dem Verwendungszweck nicht entsprechenden Sachen, auch wenn dadurch keine anderen Sachen zerstört oder beschädigt werden oder verloren gehen (Ausbaukosten)
- → des nachfolgenden Einbaus, Anbringens oder Verlegens von mangelfreien oder dem Verwendungszweck entsprechenden Sachen (Einbaukosten)

Werden die Aus- oder Einbauarbeiten vom Versicherten selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Selbstkosten

Der Versicherungsnehmer hat den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen

BHP13

Nutzungsausfall

Werden die von einem Versicherten oder die von einem von ihm beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen plötzlich und unerwartet beschädigt oder zerstört, so erstreckt sich der Versicherungsschutz in teilweiser Abänderung von BH32 und BH35 (zweiter Einzug) des Grundbausteines G1 auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge der dahingefallenen oder eingeschränkten Möglichkeiten der Verwendung von unversehrt gebliebenen Sachen (Nutzungsausfall), sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- → der Versicherte oder ein von ihm beauftragter Dritter hat die unversehrt gebliebenen Sachen weder hergestellt oder geliefert noch hat er an diesen Sachen Arbeiten geleistet
- → die Beschädigung oder Zerstörung ist auf eine in der Herstellung, Lieferung, Bearbeitung oder Arbeitsleistung des Versicherten oder des von ihm beauftragten Dritten liegenden Ursache zurück-
- → die Beschädigung oder Zerstörung ist erst nach Prüfung, Abnahme und Inbetriebsetzung der von einem Versicherten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen oder geleisteten Arbeiten eingetreten

Der Versicherungsnehmer hat den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen

Kein Versicherungsschutz besteht in Ergänzung der Ausschlussbestimmungen des Grundbausteines G1 für

Obhuts-, Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden

Ansprüche aus

- → Schäden an Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung oder Beförderung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat
- → Schäden an Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden
- → Schäden an Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen
- → dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die versicherten Personen Arbeiten auszuführen haben

Schäden an gemieteten Büro-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten

Ansprüche aus

- \rightarrow Schäden verursacht durch
 - > Feuer/Elementarereignisse gemäss Grundbaustein G3
 - > Wasser gemäss Grundbaustein G5
 - > Glasbruch gemäss Zusatzbaustein Z10

Dieser Ausschluss ist jedoch beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasten oder gepachteten Objekten selbst und gilt nicht für Ertragsausfälle oder andere Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden

- → Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen
- → Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin
- → Schäden an Einrichtungen sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind und soweit es sich nicht um Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Rolltreppen, Personen- und Warenaufzüge sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen handelt

Schäden an gemieteten Telekommunikationsanlagen

Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen

Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen

Schäden infolge Be- oder Entladens von Schüttgütern (mit Ausnahme von flüssigen Gütern) sowie Überfüllens oder Überladens. Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abfälle, Abbruch- und Aushubmaterial

BHP24

Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren

- → Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben
- → Leistungen, soweit sie über den Grundbaustein G2 versichert sind

Privat-Haftpflicht für Schäden bei Dienstreisen im Ausland

Bei Benützung von Fahrrädern, Motorfahrrädern oder von fremden Motorfahrzeugen

- → Ansprüche wegen Kürzung der Versicherungsleistungen aus der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung (namentlich bei Grobfahrlässigkeit)
- → Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und an den damit beförderten Sachen
- → Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit Fahrten, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht erlaubt sind
- → Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen

Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf

- → die Kosten des Rücktransportes, die Untersuchung oder Vernichtung, die Reparatur oder Umrüstung der Produkte
- \rightarrow den Wert von Ersatzprodukten und Vermögensschäden (Betriebsunterbruch, Nichteinhaltung von Lieferfristen, Umsatzeinbussen etc.) als Folge eines Rückrufes

Vermögensschäden aufgrund mangelhaften Verpackungsmaterials

- → Schäden, die auf einen mangelhaften EAN-Strichcode oder auf ähnliche Codierungen zurückzuführen sind
- → Ansprüche des Abnehmers des Versicherungsnehmers und weiterer Abnehmer wegen Vermögenseinbussen aus einem Produktionsausfall

Sachschäden infolge Ermittlung und Behebung von Mängeln und Schäden

Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge einer Zerstörung oder Beschädigung im Sinne von BHP11 sowie Schäden an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter geliefert, hergestellt oder an denen sie Arbeiten (z.B. Einbau, Montage) geleistet haben

BHP29

Aus- und Einbaukosten

- → Aufwendungen, wenn ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter die mangelhaften oder nicht dem Verwendungszweck entsprechenden Sachen selbst eingebaut, angebracht oder
- → Ansprüche für Schäden und Mängel an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter hergestellt, bearbeitet, geliefert, eingebaut, angebracht oder verlegt hat
- → die Kosten für die Nachlieferung mangelfreier Sachen, einschliesslich Transportkosten
- → Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge der in BHP12, Abs. 1 aufgeführten Tätigkeiten
- → Ansprüche, die auf den Aus- und Einbau von Teilen oder Zubehör von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen zurückzuführen sind

Nutzungsausfall

- → Aufwendungen für die Entfernung, den Ausbau oder die Freilegung von mangelhaften oder dem Verwendungszweck nicht entsprechenden Sachen (Ausbaukosten), sowie Aufwendungen für das nachfolgende Einbauen, Anbringen oder Verlegen von mangelfreien oder dem Verwendungszweck entsprechenden Sachen (Einbaukosten)
- → Ansprüche für Sachschäden infolge Ermittlung oder Behebung von Mängeln oder Schäden, die an den vom Versicherten oder einem von ihm beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung, Bearbeitung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind (Ermittlungs- und Behebungskosten)

Betriebsrechtsschutz (G2)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

Die Interessenwahrnehmung gilt bei folgenden Rechtsfällen (abschliessende Aufzählung):

Gesetzliche Ansprüche auf Ersatz des Schadens des Versicherten (einschliesslich einer allfälligen Genugtuung), welchen er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet

Streitigkeiten betreffend Betriebsmobiliar oder Beschaffung der für die versicherte Tätigkeit benötigten Materialien

BR3

Streitigkeiten aus Eigentum oder Besitz an beweglichen, dem versicherten Betrieb dienenden Sachen

Streitigkeiten aus den folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):

- → Kauf-, Verkauf-, Miet-, Leasingvertrag über bewegliche Maschinen und Mobiliare, die dem versicherten Betrieb dienen
- → Darlehensvertrag
- → Arbeitsvertrag: Streitigkeiten des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber aus Arbeitsvertrag
- → Werkverträge, betreffend den dem versicherten Betrieb dienenden Liegenschaften sofern für die Arbeiten keine Baubewilligung notwendig ist
- \rightarrow Hinterlegungs-, Speditions- und Frachtvertrag
- → Einfacher Auftrag
- → Gebrauchsleihe

Streitigkeiten des Versicherungsnehmers als Mieter der dem Betrieb dienenden Grundstücke, Liegenschaften und Räumlichkeiten

Streitigkeiten mit Versicherungen inkl. Pensions- und Krankenkassen

Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Strafund Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässig begangener Straf-

Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte nach einem durch die vorliegende Versicherung gedeckten Ereignis

Versicherte Personen

Versichert sind

- → der Versicherungsnehmer
- → dessen Familienangehörige
- → sowie dessen Arbeitnehmer

aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb im üblichen Rahmen des im Versicherungsvertrag bezeichneten Tätigkeitsbereiches

Übernahme der Kosten für

- → den Beizug von Anwälten und Sachverständigen im Einvernehmen mit der Assista
- → Gerichts- und Verwaltungsverfahren inkl. Prozessentschädigung an die Gegenpartei
- → das Inkasso einer dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten gerichtlich zugesprochenen Forderung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung

BR10

Beratung und Bearbeitung

der versicherten Rechtsfälle durch

Assista TCS AG Ch. de Blandonnet 4 1214 Vernier/Genf

Kein Versicherungsschutz besteht für

Streitigkeiten über Ansprüche, die an einen Versicherten abgetreten wurden oder die ein Versicherter abgetreten hat

z.B. Abtreten einer Darlehensforderung an den Versicherten von einem Kunden, der keine Rechtsschutzversicherung hat

Streitigkeiten aus Schuldübernahme, Spiel und Wette, aus Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften sowie anderen Finanz- und Anlagegeschäften

z.B. Streit aus Kauf von Aktien

Rechtsfälle im Zusammenhang mit Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrungen sowie bei aktiver Beteiligung an Raufereien und Schlägereien

z.B. Randalieren an Demonstrationen

Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- sowie Verantwortlichkeitsansprüchen Dritter

z.B. an den Versicherungsnehmer gerichtete Forderungen aus einem Unfall. Dafür ist die Haftpflichtversicherung zuständig

Die Interessenwahrnehmung gegenüber anderen durch diesen Vertrag versicherten Personen (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst)

z.B. Streitigkeiten unter den Mitarbeitern des versicherten Betriebes

BR25

Die Interessenwahrnehmung als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker (vorbehalten bleibt die Bestimmung BR8), Entlehner, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrrädern) oder von Luft- und Wasserfahrzeugen, die immatrikuliert werden müssen

z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung mit dem Firmenfahrzeug

Streitigkeiten aus Verträgen im Zusammenhang mit

- → Erwerb, Veräusserung, Belehnung und Verpfändung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken
- → Erstellung, Abbruch oder Umbau von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken, sofern für diese Arbeiten eine Baubewilligung erforderlich ist
- → einem Baurecht an Grundstücken
- → Stockwerkeigentum
- z.B. Streit aus dem Kauf einer Geschäftsliegenschaft

Streitigkeiten mit dem Verkäufer, Lieferanten, Produzenten, Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber oder Unternehmer im Zusammenhang mit Softwareproblemen

z.B. Streit aus der Installation einer neuen Software

BR28

Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, wenn der Versicherte wegen eines Vorsatzdeliktes verurteilt wird. Beim Vorwurf eines Vorsatzdeliktes werden solange keine Leistungen erbracht, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt oder das Verfahren eingestellt wird. Bei Einstellung des Verfahrens, Freispruch oder Bestrafung wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes werden nachträglich die versicherten Leistungen erbracht

z.B. angeblicher Diebstahl eines Wertgegenstandes durch einen Mitarbeiter

BR29

Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit gesellschaftsund vereinsrechtlichen Verhältnissen (inklusive einfacher Gesellschaft) sowie Verantwortlichkeitsansprüchen gegen Gesellschaftsoder Vereinsorgane

z.B. Streit aus Verwaltungsratstätigkeiten

Die Interessenwahrnehmung im Bereich des Immaterialgüterrechts (wie Patent- und Urheberrecht, Muster- und Modellrecht sowie Markenrecht usw.), des Wettbewerbs- und Kartellrechts

z.B. Streit mit Konkurrenten über Preisvergleiche in Inseraten

BR31

Die Interessenwahrnehmung im Bereich des Steuer- und Abgaberechts, des öffentlichen Bau-, Planungs- und Enteignungsrechts, des Ausländer- (Fremdenpolizei) sowie des Gewerbepolizeirechts

z.B. Verfahren wegen Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitsbewilligung

BR32

Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem blossen Inkasso unbestrittener Forderungen

z.B. Mahnung eines zahlungsunwilligen Schuldners

Die Interessenwahrnehmung gegenüber der Assista Rechtsschutzversicherungsgesellschaft, deren Mitarbeiter sowie gegenüber beigezogenen Rechtsanwälten und Sachverständigen

z.B. Streit mit der Assista

Geschäftsinventar

Grundbausteine G3-G7

Versicherungsschutz

Alle beweglichen Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers einschliesslich anvertraute, geleaste oder gemietete Sachen im Eigentum Dritter

GI1

Waren

wie zum Beispiel

- → selbst hergestellte Waren (Waren in Fabrikation und Fertigfabri-
- → eingekaufte Waren (Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate)
- → Naturerzeugnisse nach ihrer Gewinnung bzw. Ernte
- → Betriebsmaterial wie Farbstoffe, Chemikalien, Schmier- und Reinigungsmittel, Brennstoffe, Drucksachen, Pack- und Büromaterial
- → noch nicht verwendetes Material für die elektronische Datenver-

Entschädigungsgrundlage = Marktpreis

GI2

Einrichtungen

wie zum Beispiel

- → Maschinen samt Fundamenten und Kraftleitungen
- → Instrumente und Werkzeuge
- → Ersatzteile
- → Betriebs- und Lagermobilien
- → Büromobiliar und Kommunikationstechnik
- → EDV-Geräte und Apparate
- → Ausstellungs- und Messematerialien
- → Betriebsfahrzeuge ohne Kontrollschilder, wie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Hubstapler sowie Motorfahrräder und Fahrräder
- → Fahrnisbauten
- → bauliche Einrichtungen, soweit sie nicht mit dem Gebäude zu versichern sind

Für die Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Gebäuden sind in Kantonen mit kantonaler Gebäudefeuerversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend, in den anderen Kantonen gelten die «Normen für die Gebäudeversicherung» der Basler

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Sachen, die nicht mehr gebraucht werden = Zeitwert

GI3

Mitversicherte Leistungen

Bei den Grundbausteinen G3-G5 je 10% der Versicherungssumme vom Geschäftsinventar

- → Reserve gemäss Zusatzbaustein Z2 (nur bei Vollwertversicherung)
- → Aussenversicherung gemäss Zusatzbaustein Z3
- → Besondere Sachen und Kosten gemäss Zusatzbaustein Z6

Bei den Grundbausteinen G3 und G4 je zusätzlich

→ Geldwerte gemäss Zusatzbaustein Z7

Beim Grundbaustein G6 (nur bei Vollwertversicherung von Maschinen, technischen Anlagen, EDV-Geräten und Apparaten)

- → Reserve gemäss Zusatzbaustein Z2, bis 20% der Versicherungs-
- → Bauleistungen gemäss Zusatzbaustein Z15, bis CHF 10 000.–

Kein Versicherungsschutz besteht für

Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen

Sachen, für die eine separate Versicherung besteht

übrige Motorfahrzeuge und Anhänger

Wohnwagen, Mobilheime, Wasser-, Luft- und Schienenfahrzeuge, Rollmaterial

Reserve (Z2)

7usatzbaustein

Die Reserve gilt für Neuanschaffungen und Wertsteigerungen von zum Vollwert versicherten Sachen an den Versicherungsorten. Im Schadenfall werden die Versicherungssummen der Reserve und der versicherten Sachen zusammengezogen

Bei den Grundbausteinen G3-G5 ist die Reserve bis 10% der Versicherungssumme für Geschäftsinventar mitversichert

Beispiel

CHF 2000000.- Versicherungssumme für Geschäftsinventar

CHF 200 000.- Versicherungssumme für Reserve

CHF 2200000.- Gesamtversicherungssumme für Geschäftsinventar

Beim Grundbaustein G6 ist die Reserve bis 20% der Versicherungssumme für Maschinen, technische Anlagen, EDV-Geräte und Apparate mitversichert

Beispiel

CHF 400 000.- Versicherungssumme für Maschinen, technische Anlagen, EDV-Geräte und Apparate

CHF 80 000.- Versicherungssumme für Reserve

CHF 480 000.- Gesamtversicherungssumme für Maschinen, technische Anlagen, EDV-Geräte und Apparate

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert

Reserve über die mitversicherten Leistungen hinaus

Aussenversicherung (Z3)

Zusatzbaustein

AV1

Durch die Aussenversicherung werden versicherte Sachen ausserhalb der im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorte weltweit versichert

Bei den Grundbausteinen G3-G5 ist die Aussenversicherung bis 10% der Versicherungssumme für Geschäftsinventar mitversichert

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert

Geschäftsinventar G3-G5

Aussenversicherung über die mitversicherten Leistungen hinaus

TEC – Technische Versicherung G6

Aussenversicherung für versicherte Maschinen, technische Anlagen, EDV-Geräte und Apparate

Kein Versicherungsschutz besteht für

TEC - Technische Versicherung G6

Transporte durch Dritte

Eigene Betriebsfahrzeuge (Z4)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Eigene Betriebsfahrzeuge mit Kontrollschildern zum Gebrauch wie beispielsweise

- → Personenwagen
- → Kleinbusse
- → Lieferwagen
- → Lastwagen
- → Anhänger
- → Hubstapler

Darunter fallen auch einzelne Bestandteile und angeschraubtes oder unter Verschluss aufbewahrtes Zubehör

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Hubstapler und dgl. ohne Kontrollschilder gelten nicht als Betriebsfahrzeuge sondern als Geschäftsinventar (Einrichtungen)

Entschädigungsgrundlage = Zeitwert

Kein Versicherungsschutz besteht für

Motorfahrräder und Fahrräder

FRF11

Fahrzeuge, für die eine separate Versicherung besteht

Betriebsunterbrechung (Z5)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

Versicherte Ereignisse

BM1

Unterbrechungsschäden

Schäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann infolge eines Ereignisses gemäss BM2, BM3 oder BM4

BM2

Unterbrechungsschäden infolge eines Sachschadens durch

- → Feuer-/Elementar gemäss Grundbaustein G3
- → Erdbeben und vulkanische Eruption gemäss Zusatzbaustein Z8
- → Erweiterte Deckung gemäss Zusatzbaustein Z9
- → Einbruchdiebstahl/Beraubung gemäss Grundbaustein G4
- → Wasser gemäss Grundbaustein G5

Der Sachschaden muss am Geschäftsinventar, an Fahrzeugen oder am Gebäude eingetreten sein

ВМЗ

Epidemie

Unterbrechungsschäden infolge eines versicherten Ereignisses durch → Epidemie gemäss Zusatzbaustein Z11

TEC - Technische Versicherung

Mehrkosten gemäss BM6 infolge eines Sachschadens durch

→ TEC – Technische Versicherung gemäss Grundbaustein G6

Der Sachschaden muss an versicherten Maschinen, technischen Anlagen, EDV-Geräten und Apparaten eingetreten sein. Schäden, die aus Ursachen entstehen, für welche der Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet, sind mitversichert

Versicherte Erträge und Kosten

BM5

Umsatz

Der Umsatz entspricht dem Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren oder produzierten Fabrikaten oder geleisteten Diensten

BM6

Mehrkosten

Kosten, die erforderlich sind, um den Betrieb während der Unterbrechung im erwarteten Umfang aufrecht zu erhalten. Dies sind

- → Schadenminderungskosten, wie zum Beispiel
 - > Miete provisorischer Maschinen/technischer Anlagen und Räumlichkeiten
 - > Überstunden des Personals
 - > zusätzliche Transportkosten
 - > provisorische Reparaturen von Maschinen/technischen Anlagen
 - > das Ausweichen auf weniger wirtschaftliche Maschinen/techni-
 - > Vergeben von Arbeiten ausserhalb des Betriebes
- → Besondere Auslagen bis zu 20% der Versicherungssumme. Als solche gelten Kosten, soweit sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken, wie zum Beispiel
 - > zusätzliche Werbekosten
 - > Konventionalstrafen

Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot infolge Epidemie

Versichert sind die Lohnkosten der von einem Tätigkeitsverbot betroffenen Personen (abzüglich eingesparter Kosten) infolge Epidemie gemäss Zusatzbaustein Z11. Die Leistung entfällt bei Entschädigung von Umsatzausfall und Mehrkosten

Kein Versicherungsschutz besteht für

Schäden infolge von

- → Personenschäden (gilt nicht für BM3 sowie Umständen, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- → öffentlich-rechtlichen (amtlichen) Verfügungen (gilt nicht für BM3)
- → Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden
- → Kapitalmangel, der durch das Schadenereignis verursacht wird
- → Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden in Fremdbetrieben

BM11

Mehrkosten

- → Kosten, die gemäss diesen Vertragsbedingungen in anderen Grund- oder Zusatzbausteinen eingeschlossen werden können
- → Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter
- → Schadennachweiskosten

TEC - Technische Versicherung

- → Umsatzausfall (BM5)
- → Aufwendungen für die Wiederherstellung von Daten und Programmen
- → Mehrkosten infolge Verderb und Verlust von Waren
- → Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf nicht physische Ereignisse und Schäden, insbesondere durch
 - > unerlaubten Eingriff in Computersysteme (Hacking)
 - > Computerviren
 - > fehlerhafte Bedienung
 - > Störung/Ausfall von EDV-Geräten und Apparaten oder deren Infrastruktur, ohne dass eine Beschädigung vorliegt (z.B. durch Stromunterbruch)

Rückwirkungsschäden (Z5.1)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

Schäden, die entstehen, wenn ein Fremdbetrieb von einem Schaden gemäss RW2 oder RW3 betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Sachschäden durch

- → Feuer-/Elementarereignisse gemäss Grundbaustein G3
- → Erdbeben und vulkanische Eruption gemäss Zusatzbaustein Z8
- → Erweiterte Deckung gemäss Zusatzbaustein Z9
- → Einbruchdiebstahl/Beraubung gemäss Grundbaustein G4
- → Wasser gemäss Grundbaustein G5

Epidemie

Schäden durch

→ Epidemie gemäss Zusatzbaustein Z11

Beim Zusatzbaustein Betriebsunterbrechung (Z5) sind Rückwirkungsschäden bis zur vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch bis CHF 2 000 000.- mitversichert

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert

Rückwirkungsschäden über die mitversicherten Leistungen hinaus

Kein Versicherungsschutz besteht für

RW10

Rückwirkungsschäden infolge

- → Elementarereignissen, Erdbeben/vulkanischen Eruptionen oder Epidemie ausserhalb der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione
- → von Sachschäden an Brücken, Kanalisationen, Strassen, Wegen,
- → von Personenschäden (gilt nicht für RW3) sowie Umständen, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- → von öffentlich-rechtlichen (amtlichen) Verfügungen (gilt nicht für RW3)
- → von Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden
- → von Kapitalmangel, der durch das Schadenereignis verursacht wird

Besondere Sachen und Kosten (Z6)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

SK1

Effekten

Effekten des Personals, von Gästen und Besuchern. Fahrräder und Motorfahrräder des Personals sind mitversichert

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

SK2

Fremde Motorfahrzeuge

Versichert sind fremde, immatrikulierte Motorfahrzeuge vom Personal und von Besuchern, sofern die Fahrzeuge durch deren Eigentümer nicht oder nur ungenügend versichert sind.

Mitversichert sind auch einzelne Bestandteile und angeschraubtes oder unter Verschluss aufbewahrtes Zubehör. Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich auf dem Betriebsgelände des Versicherungsnehmers

Entschädigungsgrundlage = Zeitwert

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Massgebend sind die Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs-/Entsorgungs- und Vernichtungskosten

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Dekontaminationskosten

Kosten für

- → die Untersuchung, die Dekontamination sowie den Austausch von kontaminiertem Erdreich (inkl. Fauna und Flora) resp. die Beseitigung von kontaminiertem Löschwasser, auf dem eigenen, gepachteten oder gemieteten Grundstück, auf dem sich der Schaden ereignet hat
- \rightarrow den Transport von kontaminiertem Erdreich oder Löschwasser in eine Wiederaufbereitungsanlage und wieder zurück zur Schaden-
- → den Transport von kontaminiertem Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie sowie die dortige Ablagerung oder Vernichtung
- \rightarrow die Wiederherstellung des eigenen, gepachteten oder gemieteten Grundstückes in den Zustand vor Eintritt des Schadenfalles

Die Dekontaminationskosten werden ersetzt, sofern und soweit sie

- → eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge eines versicherten Schadenereignisses auf dem eigenen, gepachteten oder gemieteten Grundstück entstanden ist (die Deckung ist auch bei Vereinbarung einer Zirkulationsversicherung auf eigene, gepachtete oder gemietete Standorte in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein begrenzt)
- → aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verfügung notwendig werden, die innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen ist und sich auf Gesetze oder Verordnungen abstützt, welche vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind
- → nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag entschädigt werden

Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SK5

Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (z.B. Aufwendungen für die De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen)

Der Versicherungsschutz ist subsidiär, d.h. diese Kosten werden übernommen, soweit sie nicht durch eine kantonale Versicherungsanstalt entschädigt werden

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SK6

Schlossänderungskosten

Massgebend sind die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Badges und dergleichen oder von Schlössern an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten sowie an gemieteten Banksafes und Postfächern

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SK7

Debitorenausstände

Einnahmeausfälle, die aus der Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder aus dem Verlust von Fakturakopien bzw. zu Fakturierung dienender Unterlagen entstehen

Entschädigungsgrundlage = Einnahmen, die ohne Schadenereignis erzielt worden wären abzüglich Einnahmen, die tatsächlich erzielt wurden

Haftzeit = 6 Monate

SK8

Wiederherstellungskosten

Kosten für die Wiederherstellung von Modellen, Mustern, Formen, Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Daten-, Ton- und Bildträgern sowie Plänen und Zeichnungen. Modelle, Muster und Formen sind speziell angefertigt und dienen der repetitiven, individuellen oder produktspezifischen Herstellung oder Prüfung von Erzeugnissen

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten, die binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden

Marktpreisschwankungen von Waren

Zulasten des Versicherungsnehmers gehende Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag

Die Deckung ist begrenzt auf die Differenz zwischen dem Marktpreis am Schadentag und dem effektiven Wiederbeschaffungspreis am ersten auf den Schadentag folgenden Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Mehrkosten

SK10

Nachteuerung für Einrichtungen

Differenz zwischen dem Ersatzwert am Schadentag und den effektiven Wiederbeschaffungskosten

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Mehrkosten, die binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadensereignisses aufgewendet werden

Notmassnahmen

Massgebend sind die Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Bei den Grundbausteinen G3-G5 sind Besondere Sachen und Kosten bis 10% der Versicherungssumme für Geschäftsinventar mitversichert

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert

Besondere Sachen und Kosten über die mitversicherten Leistungen hinaus

Kein Versicherungsschutz besteht für

SK20

Effekten

Geldwerte gemäss Zusatzbaustein Z7

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind

SK22

Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten für

- → Dekontamination der versicherten Sachen
- → Dekontamination von Erdreich und Wasser
- → Entfernen, Ablagerung oder Ersetzen von kontaminiertem Erdreich oder Wasser

Wiederherstellungskosten

Kosten für das Neuerstellen von Daten, Tönen, Bildern, Filmen und dergleichen, wenn keine Urbelege oder Kopien vorhanden sind

Geldwerte (Z7)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

GW1

Geldwerte im Eigentum des Versicherungsnehmers, einschliesslich anvertrauten Geldwerten im Eigentum Dritter

- → ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Checks und Kreditkartenbelege
- → Wertpapiere, Sparhefte und Reisechecks
- → Münzen und Medaillen
- → Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren)
- → ungefasste Edelsteine und Perlen
- → unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets und Gut-
- → Autobahnvignetten

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Bei den Grundbausteinen G3 und G4 sind Geldwerte, bis CHF 5000.- mitversichert

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert

Geldwerte über die mitversicherten Leistungen hinaus

Feuer/Elementarereignisse (G3)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

Feuer

- → plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch
- → Blitzschlag
- → Explosion
- → Implosion
- → abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Tei-
- → Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, bis CHF 5000.-

Elementarereignisse

- → Hochwasser
- → Überschwemmung
- → Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft und Gebäude abdeckt)
- → Hagel
- → Lawine

- → Schneedruck
- → Felssturz
- → Steinschlag
- → Erdrutsch

Feuer/Elementarereignisse

Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden als Folge von Feuer- und Elementarschäden

Fahrzeuge

Für die durch den Zusatzbaustein Eigene Betriebsfahrzeuge (Z4) versicherten Fahrzeuge sind zusätzlich mitversichert

- → Schäden durch Kurzschluss
- → Herabfallen von Schnee und Eis
- → Bisse von Wildtieren (z.B. Marder)
- → Schäden durch Kollision mit Tieren

Kein Versicherungsschutz besteht für

FE10

Feuer

- → Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, über CHF 5000 - hinaus
- → Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden
- → Schäden durch Erhitzung, Gärung oder inneren Verderb, wie Erhitzungsschäden an Vorräten
- → Bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung
- → Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen
- → Schäden durch Platzen von Pneus
- → Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung
- → Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen

Elementarereignisse

- → Bodensenkungen
- → schlechter Baugrund
- → fehlerhafte bauliche Konstruktion
- → mangelhafter Gebäudeunterhalt
- → Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- \rightarrow künstliche Erdbewegungen
- → Schneerutsch von Dächern
- → Grundwasser
- → Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- → Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, ohne Rücksicht auf seine Ursache
- → Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder
- → Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben
- → Sturm und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser

FE12

Fahrzeuge

Für die durch den Zusatzbaustein Eigene Betriebsfahrzeuge (Z4) versicherten Fahrzeuge sind zusätzlich ausgeschlossen

- → Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke
- → Schäden bei Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrtechnik
- → Kurzschlussschäden an der Batterie, an eingebauten Radio-, TV-, CD-, Tonband-, Fernsprech-, Ruf- und Telefonanlagen, Navigationssystemen und dergleichen
- → Schäden durch Ausweichen vor Tieren

Erdbeben und vulkanische Eruptionen

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen als Folge von

→ Erdbeben

Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein Erdbeben handelt

→ Vulkanische Eruptionen

Emporsteigen und Austreten von Magma, verbunden mit Aschenwolken, Aschenregen, Glutwolken oder Lavafluss

Alle Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt

Kein Versicherungsschutz besteht für

EV10

Erdbeben

Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben

Erweiterte Deckung (Z9)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

ED1

Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult. Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert

Böswillige Beschädigung

Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung (auch bei Streik und Aus-

ED3

Flüssigkeitsschäden

Zerstörung oder Beschädigung durch plötzliches, unvorhersehbares und bestimmungswidriges Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern

ED4

Schmelzschäden

Zerstörung oder Beschädigung durch Hitze infolge plötzlichen, unvorhersehbaren und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen

Fahrzeuganprall

Zerstörung oder Beschädigung durch die Kollision eines Fahrzeuges

Gebäudeeinsturz

Zerstörung oder Beschädigung durch Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert

Nicht genannte Gefahren (All Risk)

Schäden aus nicht genannten Gefahren, die direkt, unvorhergesehen und plötzlich von aussen auf die versicherten Sachen einwirken und deren Zerstörung oder Beschädigung zur Folge haben

Kein Versicherungsschutz besteht für

ED10

Allgemein

- → Schäden, die durch einen anderen Grund- oder Zusatzbaustein gemäss diesen Vertragsbedingungen versichert sind oder versichert werden können
- → Immatrikulierte Fahrzeuge
- → Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen

Böswillige Beschädigung

- → Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern nicht im Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung verursacht
- → abhanden gekommene Sachen

ED12

Flüssigkeitsschäden

- → Schäden durch Auslaufen von Wasser und Heizöl
- → Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust
- → Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnützung, Rost und Korrosion
- → Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- → Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat

FD13

Schmelzschäden

- → Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust
- → Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmas-
- → Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmassen geführt hat

ED14

Fahrzeuganprall

- → Schäden an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind
- → Schäden an Gütern beim Auf- und Abladen
- → Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind

ED15

Gebäudeeinsturz

- → Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund
- → Schäden durch Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden

ED16

Nicht genannte Gefahren

- \Rightarrow Schäden, bei den unter Bestimmung A1 der Vertragsbedingungen erwähnten Katastrophenereignissen
- → Daten- oder Softwareschäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korrumpierung oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur, und daraus folgende Mehrkosten und Ertragsausfälle. Jedoch sind Schäden, die unmittelbare Folge eines ansonsten nach dem Versicherungsvertrag gedeckten Sachschadens sind, gedeckt
- → Schäden aufgrund einer Beeinträchtigung in der Funktion, in der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit oder im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen und daraus folgende Mehrkosten und Ertragsausfälle. Jedoch sind Schäden, die unmittelbare Folge eines ansonsten nach dem Versicherungsvertrag gedeckten Sachschadens sind, gedeckt
- → Schäden durch Bau-, Umbau- oder Montagearbeiten
- → Schäden durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Luftkonditionierungs-, Kühl- oder Heizsystemen

- → Schäden durch Verunreinigung, Verseuchung und Vermischung
- → Schäden durch Verarbeitung, Bearbeitung oder durch Reparaturarbeiten
- → Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden wie Schäden infolge Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm
- → witterungsbedingte Schäden an Fahrhabe im Freien
- \rightarrow Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen
- \rightarrow Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge

Einbruchdiebstahl/Beraubung (G4)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

FR1

Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch gewaltsames

- → Eindringen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes
- → Aufbrechen eines Behältnisses im Innern eines Gebäudes
- → Aufbrechen einer Baracke oder eines Containers
- → Aufbrechen eines Fahrzeuges

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat

Für den Inhalt von Wandtresoren, Kassen-/Panzerschränken sowie Tresorräumen haftet die Basler nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, zuhause sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sowie für elektronische Schlüssel, Codekarten und Ähnlichem sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar

EB2

Beschädigung/Vandalismus

bei Einbruchdiebstahl, Ausbruchdiebstahl, Beraubung oder einem Versuch dazu

- \rightarrow an Geschäftsinventar
- → an den Gebäuden (= Versicherungsorte)

EB3

Beraubung

- → Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer, Familienangehörige oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sowie Personen, die sich zur Tatzeit an den im Versicherungsvertrag erwähnten Versicherungsorten befinden
- → Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod

EB4

Ausbruchdiebstahl

Diebstahl durch gewaltsames Ausbrechen aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes durch eingeschlossene Täter

EB5

Einfacher Diebstahl

Beim Zusatzbaustein Eigene Betriebsfahrzeuge (Z4) sowie für die unter dem Zusatzbaustein Besondere Sachen und Kosten (Z6) versicherten fremden Motorfahrzeuge gelten mitversichert

- → Schäden durch einfachen Diebstahl
- → Schäden durch Gebrauchsdiebstahl (z.B. Strolchenfahrt)

Einzelne Bestandteile und angeschraubtes oder unter Verschluss befindliches Zubehör werden auch vergütet, wenn sie ohne das Fahrzeug gestohlen werden

Kein Versicherungsschutz besteht für

EB10

Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Versicherungsräumen ermöglicht hat

Schäden durch einfachen Diebstahl (gilt nicht für EB5)

Betrügerische Aneignung oder Veruntreuung

Verlieren oder Verlegen

Taschen- und Trickdiebstahl

Bargeld- oder Warenbezug mittels Bancomat-, Kredit-, Postomat-, Kundenkarten und Ähnlichem, ungeachtet der Ursache ihres Abhandenkommens

EB16

Diebstahl von Bijouteriewaren aus Edelmetall (ab Feingehalt 500), gefassten Edelsteinen und gefassten Perlen sowie von Armband- und Taschenuhren aller Art

FR17

Diebstahl von Geldwerten gemäss Zusatzbaustein Z7 aus Fahrzeugen, Baracken und Containern sowie unvollendeten Bauten

Reine Vandalenschäden, das heisst Schäden am Geschäftsinventar, am Gebäude und an Fahrzeugen, die nicht im Zusammenhang mit einem Diebstahl oder einem Versuch dazu stehen

EB19

Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses gemäss Grundbaustein G3 entstanden sind

Wasser (G5)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

WA1

Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus

- → flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb oder dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Sachen befinden sowie den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
- → Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen, Heizöltanks oder Kühleinrichtungen

Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser in Gebäude

- → aus Aussenablaufrohren
- → aus Dachrinnen
- → durch das Dach selbst
- → durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter

Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes

WA4

Kosten für das Auftauen und die Reparatur von Frostschäden an Wasserleitungsanlagen, die vom Versicherten als Mieter im Innern des Gebäudes installiert worden sind, und an den daran angeschlossenen Apparaten

Mitversichert sind Wasserschäden gemäss WA1-WA4 in und an Baracken und Containern

Kein Versicherungsschutz besteht für

Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Ver-

Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist

Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen und bei Revisions-/Reparaturarbeiten an Leitungsanlagen und Flüssigkeitsbehältern und an den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten

Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist

Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost

Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern oder Wärmepumpenkreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme

WA16

Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, insbesondere infolge Missachtung von Baunormen (SIA-Normen)

WA17

Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen

WA18

Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschäden)

WA19

Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses gemäss Grundbaustein G3 entstanden sind

Glasbruch (Z10)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

GL1

Gebäudeverglasungen

Bruchschäden an

- → Gebäudeverglasungen
- \Rightarrow sanitären Einrichtungen aus Glas, Kunststoff, Keramik, Porzellan oder Stein
- → Glaskeramikkochfelder
- \rightarrow Küchenarbeitsflächen aus Stein
- \rightarrow Lichtkuppeln
- → Firmenschildern, Leucht- und Neonreklamen (inkl. Leucht- und Neonröhren)
- → Gläsern von Sonnenkollektoren
- → Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas
- → Gläsern von vom Versicherungsnehmer benützten Schaukästen und Automaten in der Schweiz und im Fürstentums Liechtenstein

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

GL2

Mobiliarverglasungen

Bruchschäden an

- → Verglasungen von Einrichtungsgegenständen
- → Tischplatten aus Stein

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

GL3

Allgemein

Mitversichert sind

- → Glasbruchschäden bei inneren Unruhen
- → Kosten für Notverglasungen
- → glasähnliche Materialien, die anstelle von versicherbarem Glas verwendet werden

Als Folge von Glasbruchschäden sind zusätzlich mitversichert

- → Schäden an Malereien, Schriften, Folien, geätztem und sandbestrahltem Glas
- → Schäden an Geschäftsinventar

Kein Versicherungsschutz besteht für

GL10

- → Waren
- → optische Gläser
- → Glasgeschirr, Handspiegel
- → Hohlgläsern (z.B. Vasen)
- → Beleuchtungskörper
- → Glühbirnen
- → Leucht- und Neonröhren (ausgenommen von Leucht- und Neonreklamen)
- → Kacheln, Wand- und Bodenplatten
- → Rohrleitungen
- → TV-, Bildschirmgläser und Displays aller Art
- → Beschädigungen der Oberfläche von Bade- und Duschwannen (z.B. Emailschäden)

Diese Ausschlüsse gelten nicht für Folgeschäden an Geschäftsinventar gemäss GL3

GL11

Beschädigungen an allen Verglasungen bei Arbeiten daran (inkl. Umrahmungen) sowie bei Installationen und Versetzungen

GL12

Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses gemäss Grundbaustein G3 entstanden sind

Epidemie (Z11)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

EP1

Waren

- → Eigene Waren, inkl. Waren von Dritten, solange der Versicherungsnehmer dafür gesetzlich oder vertraglich haftet
- → Waren, die bereits an Dritte ausgeliefert wurden, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Waren bei ihm eingekauft und infiziert worden sind. Die Entschädigung hierfür ist für alle ausgelieferten Waren an Dritte gesamthaft, auf CHF 20 000 pro Ereignis begrenzt

Entschädigungsgrundlage = Marktpreis

EP2

Kosten

Kosten für:

- → die Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Transportmittel und daraus entstehende Sachschäden an Einrichtungen, Gebäuden und Transportmitteln
- → die Abfuhr, Ablagerung und Vernichtung von Waren und Einrichtungen am n\u00e4chsten geeigneten Ort

→ medizinische Untersuchungen (inkl. Laboruntersuchungen) und Impfungen von im Betrieb t\u00e4tigen und mit ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen; subsidi\u00e4r zu bestehenden Krankenversicherungen

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten, für Sachschäden der Neuwert

EP3

Versicherte Ereignisse

Fälle, in denen eine zuständige Behörde oder ein nach der europäischen Norm EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Labor, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und um die Verbreitung von übertragbaren Krankheiten zu verhindern

- → die Desinfektion oder Vernichtung von Waren in diesem Betrieb anordnet oder empfiehlt
- → die Schliessung, Teilschliessung oder Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit anordnet oder empfiehlt
- → den im Betrieb Beschäftigten ihre Tätigkeit untersagt

Als übertragbare Krankheiten gelten durch Erreger verursachte Krankheiten, die auf Menschen übertragbar und in der Regel meldepflichtig sind. Den übertragbaren Krankheiten gleichgestellt sind der Befall von Milben und Schwabenkäfern

Kein Versicherungsschutz besteht für

EP10

Schäden

- → die durch eine Feuer/Elementar- oder Wasserversicherung (Sachoder Betriebsunterbrechungs-Versicherung) versichert werden können
- → die durch den Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten bei Verstoss gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften entstehen
- \rightarrow infolge Prionen (Proteinaceous Infectious Particle)
- \Rightarrow infolge Grippen (Influenzen) jeder Art inkl. Vogelgrippe sowie pandemische Grippe
- → infolge Übernahme von Waren, deren Infektion oder der Verdacht der Infektion dem Versicherungsnehmer oder seinen Beauftragten bekannt war oder bekannt sein musste

EP11

Waren und Kosten

- → Fleisch, das von der amtlichen Fleischschau als untauglich oder mit Einschränkungen als tauglich erklärt wird. Das Gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen
- \rightarrow Waren, die bereits bei Übernahme mit übertragbaren Krankheitserregern infiziert waren
- → lebende Tiere

Kühl- und Tiefkühlgut (Z12)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

KT1

Verderb von Kühl- und Tiefkühlgut (eigene und anvertraute Waren) infolge technischen Versagens des Kühlaggregates oder unvorhergesehenen Ausfalls der öffentlichen Stromzufuhr, inkl. Aufräumungsund Entsorgungskosten

Entschädigungsgrundlage = Marktpreis

Kein Versicherungsschutz besteht für

KT10

Schäden infolge von

- → planmässigem Stromunterbruch
- → Überalterung des Kühlaggregates oder der zum Betrieb gehörenden Installationen
- → Vernachlässigung des Geräteunterhaltes

KT11

das Kühlaggregat selbst

KT12

Waren, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles bereits ungeniessbar waren

KT13

Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses gemäss Grundbaustein G3 entstanden sind

TEC – Technische Versicherung (G6)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

TEC1

Alle Maschinen und technischen Anlagen,

welche der Produktion, der Lagerung und dem innerbetrieblichen Warentransport dienen, einschliesslich deren Datenträger und Betriebssysteme

TEC2

Alle EDV-Geräte und Apparate

Geräte der elektronischen Datenverarbeitung, elektrische und elektronische Geräte der Büro-, Laden-, Kommunikations-, Sicherungs-, Überwachungs-, Mess-, Prüftechnik, einschliesslich deren Datenträger, Betriebssysteme und EDV-Infrastruktur (Firmennetzwerk, Klimaanlage für den Serverraum, Notstrom-, USV-, Überspannungsschutz- und Blitzschutz-Anlagen) sowie Leuchtreklamen im Eigentum des Versicherungsnehmers, einschliesslich anvertraute, geleaste oder gemietete Sachen

Entschädigungsgrundlagen

- → bei Teilschaden = Reparaturkosten
- → bei Totalschaden = Neuwert/Zeitwert

TFC3

Aufräumungs- und Entsorgungskosten als Folge eines gedeckten Schadens. Massgebend sind die Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs-/Entsorgungs- und Vernichtungskosten

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

TEC4

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung und Zerstörung als Folge von

- → äusseren Einwirkungen
 - z.B. Aufnahme von Fremdkörpern oder Flüssigkeiten, falsche Bedienung, vorsätzlich schädigende Handlungen, Herunterfallen, Anprallen, Überstrom oder Überspannung
- → inneren Ursachen
 - z.B. Kurzschluss, Überlast, Überdrehzahl, ungenügende Schmierung, Material- oder Fabrikationsfehler

TEC5

Sofern kein Versicherungsschutz durch einen anderen Grundbaustein dieses Vertrages, anderen Vertrag der Basler oder anderen Versicherer besteht, sind mitversichert

- → Einbruchdiebstahl/Beraubung gemäss Grundbaustein G4
- → einfacher Diebstahl
- → Wasser gemäss Grundbaustein G5
- → Feuer/Elementarereignisse gemäss Grundbaustein G3, jedoch nur für EDV-Geräte und Apparate sowie fahrbare Maschinen

Kein Versicherungsschutz besteht für

TEC10

Sachen

- → Haustechnische Anlagen wie Klima-, Heizungs-, Belüftungsanlagen, Personenaufzüge etc.
- \rightarrow Auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte
- → mobile Kleingeräte (z.B. elektronische Agenden, Handhelds, Pocket-PCs, Mobiltelefone, Digitalkameras, GPS, mobile Erfassungsgeräte)
- → Waren (z.B. für den Verkauf bestimmte Sachen)
- → Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Reparatur, Wartung, Behandlung, Lagerung, Beförderung oder in Kommission von Dritten übernommen hat
- → Daten, Programme, Lizenzgebühren, Softwareschutzmodule (z.B. Dongle, Hardlock, Steckkarte)
- → Verbrauchsmaterialien wie Treibstoffe, Filtermassen, Toner, Tintenpatronen, Lampen, Röhren (Ausnahme: Neonröhren von Leuchtreklamen)
- → Betriebsmittel wie Hydraulikflüssigkeiten, Austauscherharze, Elektrolyte, Katalysatoren, Kälte- und Wärmeträgermedien
- → Motorfahrzeuge wie Motorräder, Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen und Lastwagen sowie Anhänger
- → Wasser-, Luft- und Schienenfahrzeuge, Rollmaterial
- → Warenautomaten

TEC11

EDV-Geräte und Apparate gemäss TEC2

- → Systeme zur Maschinen-, Anlagensteuerung
- → Industrieroboter und programmierbare Manipulatoren
- → Systeme zur Aufnahme von Prozess- und/oder Betriebsdaten (z.B. Temperatur-, Druck-, Flüssigkeitsstand- oder Durchflussmengen-Messgeräte oder -Sensoren)

TEC12

Kosten

- → für Bauleistungen, Erd- und Bauarbeiten
- \rightarrow für die Installation von Anwendungsprogrammen
- \Rightarrow für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten
- → für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind

TEC13

Schäden

- → an stationären Maschinen und Anlagen gemäss TEC1 als Folge von Feuer/Elementarereignissen
- → aufgrund von Veränderungen oder Verlusten von Betriebssystemen, die nicht die direkte Folge von Beschädigung oder Zerstörung des Datenträgers sind (z.B. durch Computerviren, Löschen)
- → für die der Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet
- → die durch den zwangsläufigen Einfluss des bestimmungsgemässen Betriebes einer versicherten Sache entstehen (z.B. Verschleiss, Materialermüdung, Alterung oder Korrosion). Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden im Rahmen der Versicherungssumme versichert
- \Rightarrow durch betrügerische Aneignung oder Veruntreuung, Verlieren oder Verlegen
- → infolge von Fehlern und M\u00e4ngeln, die dem Versicherungsnehmer oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten

TEC - Data (Z13)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Aufwendungen für die Wiederherstellung von

→ Daten

elektronisch gespeicherte Informationen auf Datenträgern (z.B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien und Datenbanken, Textdateien, Grafikdateien)

→ Programmen

D1

Data Basis

Schäden als Folge von

- → physischer Beschädigung oder Zerstörung sowie Verlust von Datenträgern durch ein gemäss G6 versichertes Ereignis
- → nachgewiesener Blitzeinwirkung

Mitversichert sind Schäden, die aus Ursachen entstehen, für welche der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert

Data Plus

Veränderungen oder Verluste von Daten und Programmen, wenn sie nachweislich auf eines der nachfolgend aufgeführten Ereignisse zurückzuführen sind:

- → unerlaubter Eingriff in Computersysteme (Hacking) Eingriff eines vorsätzlich handelnden Dritten in ein Computersystem des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Firma ohne Einwilligung oder Genehmigung durch einen bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers oder der vom Eingriff betroffenen Firma
- → Computerviren
 - Programmsequenzen, die sich an andere Dateien hängen und sich in einem Computersystem einnisten, sich dort selbst vermehren oder sich weiter verbreiten und dabei Schäden anrichten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Schaden unmittelbar nach dem Einnisten oder erst nach einer Zeit der Inaktivität bei Erfüllung einer programmierten Bedingung (z.B. Datum) verursacht wird. Als Computerviren gelten auch sogenannte «Trojanische Pferde», «Würmer» und «Zeit- oder Logikbomben»
- → fehlerhafte Bedienung einschliesslich falschem Programmeinsatz sowie vorsätzlich schädigende Handlungen von Mitarbeitenden des Versicherungsnehmers
- → Störung, Ausfall oder Beschädigung der EDV-Geräte oder deren Infrastruktur (z.B. Klimaanlage) oder von Einrichtungen und Leitungen zur Datenübertragung
- → Über-, Unterspannung, Stromausfall, Stromunterbruch
- → Elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung (z.B. Induktion, Influenz)

Mitversichert sind

- → Kosten für den neuerlichen Lizenzerwerb von Programmen, welche durch Softwareschutzmodule (z.B. Dongle, Hardlock, Steckkarte) kopiergeschützt sind
- → Schäden, die aus Ursachen entstehen, für welche der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet

Kein Versicherungsschutz besteht für

Allgemein

- → Datenträger (z.B. Harddisk)
- → nicht betriebsfertige oder nicht autorisierte Programme
- → Folgeschäden aus Veränderungen oder Verlusten von Daten und Programmen

- → welche jene für die Wiederherstellung von Daten und Programmen übersteigen (z.B. der eigentliche Wert der Daten)
- → für den Ersatz oder Updates von Programmen, welche systembedingt nicht mehr verwendet werden können (z.B. weil Hardware/ Betriebssysteme geändert oder ersetzt werden)

- → um verlorene Daten und Programme neu zu generieren (z.B. weil keine Urbelege oder Kopien vorhanden sind)
- → die entstehen, weil Daten oder Programme anlässlich eines Schadens geändert oder verbessert werden
- → für die Beseitigung von Fehlern in Programmen
- → für die Korrektur manuell fehlerhaft erfasster Daten

D12

Schäden

- → die darauf zurückzuführen sind, dass
 - > die Speicherfähigkeit und Lesbarkeit des Datenträgers verloren gegangen ist (Alterung)
 - > Datenträger unsachgemäss gereinigt, gepflegt oder gelagert wurden
- → verursacht durch Verfügungen von staatlichen Organen, insbesondere durch prozessuale Massnahmen, Beschlagnahmung oder Konfiskation
- → die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bei einer anderen Versicherungseinrichtung versichert sind oder sein müssten

Data Basis gemäss D1

Veränderungen und Verluste von Daten und Programmen ohne physische Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Datenträgern,

- \rightarrow falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften
- → Löschen oder Wegwerfen
- → Magnetfelder
- → Stromausfall und Stromunterbruch
- → Spannungsschwankungen
- \Rightarrow Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Daten und Programmen führen (z.B. durch sogenannte Computerviren, Hacker)

Kosten für den neuerlichen Lizenzerwerb von Programmen, welche durch Softwareschutzmodule (z.B. Dongle, Hardlock, Steckkarte) kopiergeschützt sind

Data Plus gemäss D2

Veränderungen und Verluste von Daten und Programmen, die darauf zurückzuführen sind, dass

- → keine Sicherheitsmassnahmen gegen den Eingriff unbefugter Dritter getroffen wurden (installierte, den betrieblichen Gegebenheiten angepasste Firewall, welche laufend den sich verändernden Bedingungen angepasst wird)
- → keine Sicherheitsmassnahmen gegen die Schädigung von Computersystemen durch Computerviren getroffen wurden (installierter aktiver Virenscanner eines renommierten Herstellers, welcher laufend angepasst wird)
- → Software nicht benutzt werden kann oder eine ungenügende Leistung erbringt, weil
 - > sie abgelaufen ist, annulliert oder zurückgezogen wurde
 - > ihre Abnahme noch nicht erfolgte
 - > noch nicht alle erforderlichen Tests absolviert wurden
 - > sie noch nicht erprobt und freigegeben war
- → Software unbefugt eingesetzt wurde (z.B. Raubkopien), es sei denn, dieser Einsatz stehe nachweislich im Gegensatz zu den vom Versicherungsnehmer oder von der verantwortlichen Betriebsleitung erlassenen Weisungen

TEC – Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte (Z14)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Schäden an auswechselbaren Werkzeugen, Formen und Anbaugeräten, die auf den bzw. mit den versicherten Sachen zum Einsatz gelangen, sind aufgrund eines gedeckten Ereignisses gemäss Grundbaustein G6 versichert

Kein Versicherungsschutz besteht für

- → in Abs. 1 genannte Sachen, während sie selbst hergestellt, bearbeitet oder behandelt werden
- → Verschleissteile

Entschädigungsgrundlage = Zeitwert

TEC - Bauleistungen (Z15)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

BL1

Aufwendungen, welche aufgrund eines nach Grundbaustein G6 gedeckten Schadens am Versicherungsort notwendig sind

- → um Bauten oder Bauteile (z.B. Fundamente) wieder herzustellen
- → für Erd- und Bauarbeiten zur Feststellung und Behebung des Schadens (z.B. Grabarbeiten für Leitungen, Durchbruch, Abriss und Wiederaufbau von Gebäudeteilen, Erweitern von Öffnungen)
- → für Bewegungs- und Schutzkosten (z.B. De- und Remontage oder Schutz von anderen Maschinen)

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Beim Grundbaustein G6 sind Bauleistungen für zum Vollwert versicherte Sachen bis CHF 10 000.— mitversichert

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert

BL2

Bauleistungen über die mitversicherten Leistungen gemäss BL1 hinaus

Cargo – Transporte, Messen und Ausstellungen (G7)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

CTA1

Verlust und Beschädigung des Geschäftsinventars (Waren und Einrichtungen inkl. Messe- und Ausstellungsmaterial)

- \rightarrow während Transporten
- → an Messen und Ausstellungen während maximal 15 Tagen

Entschädigungsgrundlage für

- → Waren = Marktpreis
- → Einrichtungen inkl. Messe- und Ausstellungsmaterial = Neuwert

CTA2

Präzisierung des Versicherungsschutzes

- → Verderb von temperaturgeführten Gütern als Folge vollständigen Aussetzens der Kühl- oder Thermoanlage. Es gilt ein Selbstbehalt von 3% pro Partie. Verteilt sich die Partie auf mehrere Transportmittel, gilt für die Anwendung des Selbstbehaltes jeder pro Transportmittel vorhandene Teil als Partie
- → Vermischung, Verschmutzung (Kontamination) und Leckage Die Versicherung gilt unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die üblichen Vorkehrungen getroffen werden, damit nur saubere und geeignete Tanks benützt werden. Im Schadenfall ist ein entsprechendes Attest beizubringen. Ferner müssen die Massbzw. Gewichtsfeststellungen genau erfolgen, sowie getrennt pro Transportmittel und Tank vorgenommen werden
- → Lose verladene Schüttgüter, unverpacktes Geschäftsinventar sowie lebende Tiere und Pflanzen

Versichert sind Verlust und Beschädigung, sowie Tod, behördlich oder tierärztlich verfügte Notschlachtung von Tieren, nur wenn sie die unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse sind

- > Transportmittelunfällen
- > Feuer/Elementarereignisse gemäss Grundbaustein G3
- > Erdbeben und vulkanische Eruptionen gemäss Zusatzbaustein 78
- > Einsturz von Kunstbauten
- > Sturz während der Ver-, Um- oder Ausladung
- > Verlust durch Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli (d.h. Ware und Verpackung) oder ganzer Ladungen

CTA3

Versicherter Transport

Hinschaffen versicherter Sachen zum Fahrzeug unmittelbar vor Reisebeginn, Aufladen, Reise, transportbedingte Zwischenaufenthalte bis höchstens 30 Tage pro Aufenthalt, Abladen und Wegschaffen vom Fahrzeug unmittelbar nach Ankunft

CTA4

Streik, Unruhen und Terrorismus

Mitversichert sind

→ Verlust und Beschädigung, unmittelbar verursacht durch aus politischen und sozialen Motiven handelnde Streikende und Ausgesperrte sowie durch Personen, die sich an Unruhen aller Art beteiligen oder verursacht durch gewalttätige oder böswillige Handlungen

→ Verlust und Beschädigung versicherter Sachen, die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften der öffentlichen Gewalt entstanden sind

CTA5

Allgemein

Mitversichert sind

- → Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter entfallen
- → Kosten der Intervention des Havarie-Kommissars sowie zur Verhütung oder Minderung des Schadens
- → Bei einem versicherten Ereignis die Mehrkosten für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung

Diese Kosten werden auch dann vergütet, wenn sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme überschreiten

CTA6

Zusätzliche Kosten

Mitversichert sind zusätzliche Aufwendungen als Folge eines versicherten Schadenereignisses, bis 10% der Versicherungssumme für

- → Eil- und Expressfrachten
- → allfällige Überzeitzuschläge
- → Aufräumungs-, Bergungs- und Vernichtungskosten

Kein Versicherungsschutz besteht für

CTA10

Software

→ Kosten für die manuelle Wiederaufbereitung von Daten

CTA11

Sachen

- → Geldwerte gemäss Zusatzbaustein Z7
- → Bijouteriewaren aus Edelmetall (ab Feingehalt 500), gefasste Edelsteine und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art
- → Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert
- → Güter, die auf eigener Achse reisen
- → Briefmarken
- → Notebooks sowie mobile Kleingeräte (z.B. elektronische Agenden, Handhelds, Pocket-PCs, Mobiltelefone, GPS, mobile Erfassungsgeräte)

CTA12

Schäden

- → infolge von ungeeigneter, ungenügender Verpackung
- \rightarrow welche die Waren nicht unmittelbar betreffen (wie Verzögerung in der Beförderung, Zinsverlust, Nutzungsverlust etc.)
- → infolge unsachgemässem Verstauen im Transportmittel oder Container durch den Versicherungsnehmer
- → infolge von Beschlagnahmung, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung oder Behörde
- → infolge Temperatureinflüssen bei Transporten ohne mechanische Kühl- oder Thermoanlage
- → infolge Gefrierbrand, bei vollständigem Aussetzen der Kühl- oder Thermoanlage
- → Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage
- → Ungeziefer, das von den versicherten Gütern stammt
- → gewöhnliche Abnützung

- → Kernenergie und Radioaktivität sowie Einsatz von chemischen, biologischen, bio-chemischen oder elektromagnetischen Waffen
- → sofern Versicherungsschutz durch einen anderen Grund-/Zusatzbaustein besteht

CTA13

Streik, Unruhen und Terrorismus

Mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss CTA4 zurückzuführen sind

CTA14

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind

Telefonische Rechtsauskünfte (Z16)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

TR1

Telefonische Auskünfte an den Versicherungsnehmer zu Rechtsfragen nach schweizerischem Recht über Belange, die aus den Tätigkeiten des versicherten Betriebes resultieren

Gratisnummer 00800 24 800 800

TR2

Pro Versicherungsjahr beschränkt sich diese Dienstleistung auf maximal vier Anrufe, gesamthaft 2 Stunden Auskunftszeit

TR3

Die Rechtsauskunft erfolgt von Montag bis Freitag während der Büroöffnungszeiten zwischen 8 und 18 Uhr durch die

Assista TCS AG Ch. de Blandonnet 4 1214 Vernier/Genf

Kein Versicherungsschutz besteht für

TR 10

allfällige externe Kosten, Gebühren oder sonstige Kosten aus weiterführenden Rechtsfallbehandlungen

 $z.B.\ Notariats kosten\ im\ Zusammenhang\ mit\ Liegenschaften$

Besucher-Assistance (Z17)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Verunfallt ein Besucher oder Kunde

BA1

vergütet die Basler dem Versicherungsnehmer die Kosten für

- → den Taxi-Transport des Verunfallten bis zum nächsten Arzt, in das nächstgelegene Spital oder nach Hause
- → den Ersatz von beschädigten und die Reinigung von verschmutzten Kleidungsstücken und Sachen, die der Besucher oder Kunde an oder mit sich trägt

BA2

organisiert und bezahlt die Basler auf Wunsch des Versicherungsnehmers und in seinem Namen einen Blumenstrauss, der dem Verunfallten zugestellt wird

BA3

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung von aussen auf den Besucher oder Kunden

BA4

Besucher und Kunden

Als Besucher und Kunden des Versicherungsnehmers gelten Personen

- \Rightarrow die sich befugterweise in dessen Betrieb oder dem dazugehörenden Areal aufhalten
- → die sich ausserhalb des versicherten Betriebes auf Baustellen, bei Lieferanten und Referenzkunden aufhalten, solange sie in Begleitung des Versicherungsnehmers, seiner Vertreter und Mitarbeiter sind

BA5

Voraussetzung für diese Leistungen ist der Anruf des Versicherungsnehmers auf die

Gratisnummer 00800 24 800 800

BA6

Entschädigung

- → Für die Rückerstattung der Auslagen des Versicherungsnehmers sind der Basler die entsprechenden Quittungen und Belege zuzustellen
- → Die Rechnung für den Blumenstrauss wird von der Basler direkt beglichen

Kein Versicherungsschutz besteht für

BA10

Leistungen bei Unfällen von

- → Handwerkern
- → Lieferanten
- \rightarrow Akkordanten

in der Ausübung einer dienstlichen Verrichtung für den versicherten Betrieb

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Allgemeines

Katastrophenereignisse

A1

Sofern nicht anders vereinbart, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden aus

- → kriegerischen Ereignissen
- → Neutralitätsverletzungen
- → Revolution
- → Rebellion
- → Aufständen
- → inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumulten) und den dagegen ergriffenen Massnahmen
- → Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden)
- > vulkanischen Eruptionen
- → Veränderungen der Atomkernstruktur, ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- → Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf ihre Ursache

Örtlicher Geltungsbereich

A2

Betriebshaftpflicht

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der ganzen Welt eintreten. Als Schäden in diesem Sinne gelten auch Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten

Der Versicherungsschutz gilt in Bezug auf USA und Kanada jedoch nur für Schäden, die verursacht werden durch

- → Produkte, die ohne Wissen der Versicherten nach USA oder Kanada gelangt sind. Produkte in diesem Sinne sind Sachen jeder Art, die von den Versicherten gewonnen, hergestellt, verarbeitet, montiert und/oder gehandelt werden
- → einen Versicherten anlässlich dienstlicher Verrichtungen (ausgenommen Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten) während Reisen und Aufenthalten zu Geschäftszwecken
- → Sachen, die nachweislich zu einer Mustersendung des Versicherungsnehmers nach USA bzw. Kanada gehört haben

A3

Betriebsrechtsschutz

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, für welche sich der Gerichtsstand in Europa (EU- und EFTA-Mitgliedstaaten inkl. der Türkei) befindet und für die das dortige Recht anwendbar ist

A4

Übrige Versicherungsbausteine

Die Versicherung gilt an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten (bei Glasbruch an Gebäudeverglasungen ausschliesslich für geschäftlich genutzte Räume) und je nach vertraglicher Vereinbarung an beliebigen Orten

- → in der Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione
- → Europa (EU- und EFTA-Mitgliedstaaten inkl. der Türkei)
- → auf der ganzen Welt

Für Elementarschäden, Erdbeben/vulkanischen Eruptionen sowie für Schäden infolge inneren Unruhen und böswilligen Beschädigungen, ist die Haftung generell (auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung) auf die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione beschränkt

Zeitlicher Geltungsbereich

Betriebshaftpflicht

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten

Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss BH3, Abs. 2 des Grundbausteines G1 gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehendem Absatz eingetreten ist

Ereignisse, die Schadenverhütungskosten auslösen, gelten, wenn der Schadeneintritt verhindert werden kann, als dann eingetreten, wenn erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht. Kann der Schadeneintritt nicht verhindert werden, so gelten diese Ereignisse als mit dem Schadenfall eingetreten

Ansprüche für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden sind mitversichert, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Abschluss des Vertrages nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für Ansprüche aus Serienschäden gemäss BH3, Abs. 2 des Grundbausteines G1, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/ oder des Selbstbehaltes), so gilt der vorstehende Absatz sinngemäss

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen hiervor sind nicht versichert Ansprüche aus

- → Schäden, soweit Deckung durch eine allfällige Vorversicherung besteht. In diesen Fällen versteht sich der vorliegende Vertrag als Summen- und/oder Konditionsdifferenzdeckung. Leistungen aus einer Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Ab-
- → Schäden, die während der Vertragsdauer eingetreten sind, jedoch später als 60 Monate nach Vertragsende der Basler gemeldet werden

Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss BH3, Abs. 2 des Grundbausteines G1 besteht während der Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende Versicherungsschutz, wenn der erste zur Serie gehörende Schaden während der Vertragsdauer eingetreten ist

Betriebsrechtsschutz

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle bzw. Krankheits- und Unfallereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten

Als Schadeneintritt gilt der Zeitpunkt, in dem ein Versicherter oder ein Dritter erstmals gegen eine Rechtspflicht verstösst oder verstossen haben soll, deren Verletzung die versicherte Interessenwahrnehmung auslöst

Cargo - Transporte, Ausstellungen und Messen

Die Versicherung gilt für Transporte, Ausstellungen und Messen, welche während der Vertragsdauer begonnen haben

Übrige Versicherungsbausteine

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die während der Vertragsdauer eintreten

Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem im Versicherungsvertrag genann-

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat

Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag

In teilweiser Abänderung gilt für die TEC - Technische Versicherung (G6), dass die Versicherung jedoch frühestens beginnt

- → für betriebsfertig gelieferte Sachen, mit der mangelfreien Übernahme am Versicherungsort
- → für nicht betriebsfertig gelieferte Sachen, die erst am Versicherungsort betriebsfertig montiert werden, wenn sie nach erfolgreicher Funktionskontrolle für den Betrieb bereit sind und die formelle Übergabe erfolgt ist

Versicherte Sachen, die einmal betriebsfertig waren, bleiben auch während einer Demontage/Remontage, Erweiterung, Reparatur, Lagerung sowie einem Transport am Versicherungsort (Betriebsareal) versichert

Grundlage für die Berechnung der Versicherungssummen

Vollwert

Die Versicherungssumme ist nach dem vollen Wert der versicherten Sachen zum aktuellen Neuwert, einschliesslich mitversicherter Zubehör-/Anbauteile, Betriebssysteme und Infrastruktur festzulegen. Für Waren gilt der Marktpreis

Rabatte oder Preiszugeständnisse dürfen nicht berücksichtigt werden. Für Mehrwertsteuer abzugsberechtigte Betriebe wird der Wert ohne MWST bestimmt

A11

Erstes Risiko

Die Versicherungssumme wird nach Bedarf des Versicherungsnehmers festgelegt. Sie bildet pro Schadenfall die Grenze der Entschä-

Vorsorgeversicherung

Die Versicherung erstreckt sich auf

- → neu hinzukommende Standorte
- → neu gegründete oder übernommene Firmen, sofern deren Betriebszweck mit dem im Vertrag beschriebenen übereinstimmt und der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit mindestens 50% an deren Gesellschaftskapital beteiligt ist oder die Managementverantwortung inne hat

Die Vorsorgeversicherung gilt im Rahmen und Umfang der im Vertrag vereinbarten Deckungen und Versicherungssummen, wenn keine oder nur eine ungenügende Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Es gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von CHF 1 Mio. je Ereignis (gilt nicht für die Betriebshaftpflichtversicherung, Grundbaustein G1)

Eine allfällige, auf neu hinzukommende und durch diese Vorsorgeversicherung gedeckte Sachen zurück zu führende Unterversicherung wird nicht berechnet

Die neuen Standorte bzw. Firmen sowie die entsprechenden Versicherungswerte, Umsätze und Lohnsummen sind der Basler innert 6 Monaten nach Übernahme bzw. Gründung zu melden

Diese Vorsorgedeckung gilt nicht für

- → ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein liegende Sachen und Firmen
- → Sachen, die durch eine kantonale Versicherungsanstalt versichert werden müssen
- → Sachen, für welche die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung zur Anwendung gelangen
- → Sachen und Firmen, wenn die vorerwähnte Meldefrist abgelaufen

Änderung der Tarifprämie, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenze

A13

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien, Selbstbehalte und bei Elementarereignissen die Entschädigungsgrenzen ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt

Ist der Versicherungsnehmer mit der Änderung nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintrifft

Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang

- ightarrow durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
- → auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen

Gefahrerhöhung und -verminderung

Jede Änderung einer für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Basler sofort schriftlich anzuzeigen. Veränderungen des Jahresumsatzes und der AHV-Jahreslohnsumme gelten dann als für die Risikobeurteilung erheblich, wenn die Differenz gegenüber den im Vertrag festgehaltenen Werten 30% erreicht

Bei Gefahrerhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienerhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages

Bei Gefahrverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt

Obliegenheiten

A19

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen

Zur Sicherung elektronischer Daten ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, ein für seine Geschäftstätigkeit ausreichendes System zur Datensicherung einzurichten und zu pflegen, welches folgende Mindestanforderungen erfüllt:

- → von den geschäftsrelevanten Daten werden regelmässig, mindestens einmal pro Woche, Sicherungskopien (Backups) nach dem Generationenprinzip erstellt
- → für jede Generation wird ein separater externer Datenträger verwendet, um zu gewährleisten, dass beim Defekt einer Generation auf eine vorherige zurückgegriffen werden kann
- \rightarrow die Sicherungskopien und Originale von Programmen werden so aufbewahrt, dass diese nicht gleichzeitig mit den Daten und Programmen von einem Schadenfall betroffen sein können
 - gegen den Zugriff unbefugter Personen geschützt
 - > in einem anderen Gebäude oder einem anderen Brandabschnitt ausgelagert
- → es wird periodisch (mindestens halbjährlich) geprüft und protokolliert, ob die gesicherten Daten wieder eingespielt und benutzt

A21

In der Wasserversicherung hat der Versicherungsnehmer insbeson-

- → Wasserleitungsanlagen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten
- → verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern

Solange die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht benutzt werden, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb ge-

Doppel- und Mitversicherung

Schliesst der Versicherungsnehmer für bereits versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen ab, hat er dies der Basler sofort anzuzeigen. Die Basler ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige den Vertrag auf 30 Tage zu kündigen

Hat sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, einen Teil des Schadens selbst zu tragen, darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen, andernfalls die Entschädigung derart ermässigt wird, dass er den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt

Meldestelle

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Basler zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen

Gebühren

A24

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch)

A25

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird

Rechtsstreitigkeiten

Auf den vorliegenden Versicherungsvertrag findet, auch soweit er sich auf Versicherte mit (Wohn-)Sitz im Ausland erstreckt, ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Dies gilt nicht für die Beurteilung der Haftung eines Versicherten gegenüber Anspruchstellern/Geschädigten

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag steht dem Versicherten zur Verfügung

- → Basel, als schweizerischer Hauptsitz der Basler
- → der schweizerische oder liechtensteinische (Wohn-)Sitz des Versi-
- → Ort der versicherten Sachen, sofern in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein

Im Schadenfall

Sofortmassnahmen

Benachrichtigung

Die Basler ist im Schadenfall sofort zu benachrichtigen unter der 24h-Gratisnummer **00800 24 800 800** oder unter +41 61 285 82 24 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland

Bei Diebstahl, böswilliger Beschädigung und inneren Unruhen

- → ist die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern
- → sind nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Basler alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen
- → ist die Basler unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn der Versicherungsnehmer darüber Nachricht erhält

Bei Kollision eines Fahrzeuges mit Tieren ist dafür zu sorgen, dass die zuständigen Organe (z.B. Polizei, Wildhüter) über das Ereignis ein Protokoll aufnehmen oder der Tierhalter das Ereignis bestätigt

S2

TEC - Technische Versicherung (G6)

Reparaturen an Maschinen, technischen Anlagen, EDV-Geräten und Apparaten sowie die Wiederherstellung von Daten und Programmen dürfen erst nach Rücksprache mit der Basler vorgenommen werden

Cargo - Transporte (G7)

- → Im Schadenfall ist in der Schweiz die Basler, im Ausland ihr Havariekommissär gemäss Verzeichnis sofort beizuziehen
- → Hat die Basler keinen Havariekommissär bestimmt, muss der «Lloyd's Agent» oder, falls ein solcher fehlt, ein von der Basler benannter Havariekommissär beigezogen werden
- ightarrow Bei Post-, Eisenbahn- oder Lufttransporten ist von der Transportanstalt eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen
- → Die von der Basler oder vom Havariekommissär angeordneten Massnahmen bezüglich Schaden und Regressrechten verpflichten die Basler nicht zur Leistung
- → Die Basler ist von der Entschädigungspflicht befreit, wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise festgestellt wird

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Rechte gegenüber Dritten sicherzustellen, welche für einen Schaden haftbar gemacht werden können

Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen

- → für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen, bevor die Waren in Empfang genommen werden
- → für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen

Der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern

Ohne das Einverständnis der Basler darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen

S4

Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Basler sind zu befolgen

Bei einem Betriebsunterbrechungsschaden hat der Versicherungsnehmer, insbesondere während der Haftzeit, für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Basler hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen

Veränderungsverbot

- → Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen
- → Ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen

Schadenermittlung/-regulierung

Betriebshaftpflicht

Die Basler führt als Vertreterin der Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten

Die Versicherten sind verpflichtet, direkt Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Basler hierzu ihre Zustimmung gibt

S8

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Basler die Führung des Zivilprozesses zu überlassen

59

Ohne Zustimmung der Basler sind die Versicherten nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung (in haftpflichtrechtlicher, deckungsmässiger oder betraglicher Beziehung) an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten

Die Versicherten haben die Basler bei der Schadenbehandlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen

Betriebsrechtsschutz

Die Schadenregelung erfolgt durch die Rechtsdienste

Assista TCS AG Ch. de Blandonnet 4 1214 Vernier/Genf

S12

Die Assista

- → bestimmt das Vorgehen (Entscheid über den Beizug eines Anwaltes, prozessuales Vorgehen etc.)
- → führt die Verhandlungen
- → und ist zur Vertretung des Versicherten bevollmächtigt

S13

Schiedsverfahren

Lehnt die Assista eine Rechtsschutzmassnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, hat sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich zu begründen und den Versicherten auf die Möglichkeit des Schiedsverfahrens hinzuweisen

Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erledigung eines gedeckten Rechtsfalles begründet die Assista unverzüglich schriftlich die von ihr vorgeschlagene Lösung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen das folgende Schiedsverfahren einzuleiten:

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet auf Grund eines einmaligen Schriftenwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts und des interkantonalen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar

Lehnt die Assista die Leistungen für eine als aussichtslos betrachtete Massnahme ab, kann der Versicherte, direkt oder nach dem Schiedsverfahren, auf seine Kosten die ihm gut scheinenden Schritte unternehmen. Erzielt er dabei in der Hauptsache ein günstigeres Resultat als die ihm vorgeschlagene oder sich aus dem Entscheid des Schiedsrichters ergebende Lösung, so werden die entstandenen Kosten im Rahmen der versicherten Leistungen vergütet

S16

Anwaltswahl

Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich, kann er vom Versicherten frei gewählt werden. Ist die Assista mit dem gewählten Anwalt nicht einverstanden, hat der Versicherte das Recht, drei im betreffenden Gerichtskreis ansässige Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, aus welchen die Assista den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden

Prozess- und Parteientschädigungen

Dem Versicherten zugesprochene Entschädigungen fallen der Assista

S18

Aussergerichtliche und gerichtliche Vergleiche

Vergleiche, die Verpflichtungen der Assista zur Folge haben können, dürfen nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden

Grobfahrlässigkeit

Die Assista verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand bzw. wegen Vereitelung der Blutprobe sowie im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Betäubungsmitteln

Übrige Versicherungsbausteine

Auskunftspflicht

- → Der Basler ist jede Auskunft über den Schaden sowie die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu
- → Auf Verlangen ist der Basler ein unterschriebenes Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu erstellen

Bei einem Betriebsunterbrechungsschaden hat der Versicherungsnehmer zudem

- → der Basler die Wiederaufnahme des Vollbetriebes anzuzeigen, wenn sie in die Haftzeit fällt
- → auf Verlangen der Basler bei Beginn und Ablauf der Unterbrechung oder Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen. Die Basler oder ihr Sachverständiger ist berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken
- → auf Verlangen der Basler die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des Vorjahres des Vertragsabschlusses, denjenigen des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre sowie die Sachversicherungen und die Abrechnungen über die Vergütung aus diesen Verträgen vorzulegen

S21

Beweispflicht

- \Rightarrow Die Höhe des Schadens ist beispielsweise mittels Quittungen und Belegen nachzuweisen
- → Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts

Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

S23

Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis bzw. bei einem Betriebsunterbrechungsschaden die Entschädigungshöhe. Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte

S24

Schadenminderungskosten

Im Rahmen der Versicherungssumme werden auch Schadenminderungskosten gemäss Bestimmung S4 entschädigt. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Basler angeordnet wurden

Kosten für die Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderen zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt

Betriebsunterbrechung

Bei der Betriebsunterbrechungsversicherung gemäss Zusatzbaustein Z5, wird der Schaden am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Geschäftsinventar (G3-G5 und G7), Eigene Betriebsfahrzeuge (Z4), Besondere Sachen und Kosten (Z6) Besucher-Assistance

S26

Marktpreis

Preis unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles für Waren gleicher Qualität und Art, abzüglich Restwert beschädigter Waren

Bei eingekauften Waren entspricht der Marktpreis dem Einstandspreis einschliesslich Kosten für Fracht, Zoll, Camionnage, Ablad, Einlagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrollen sowie Beschriftung und Registrierung. Skonti und Rabatte werden abgezogen

Bei selbsthergestellten Waren entspricht der Marktpreis dem Verkaufspreis, d.h. Herstellungskosten der Waren, zuzüglich Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie Gewinn; abzüglich Skonti, Rabatte und andere Vergünstigungen

S27

Neuwert

Kosten für Neuanschaffung oder Neuherstellung unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung, abzüglich Restwert beschädigter Sachen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Abweichend gilt für Cargo Transporte, Messen und Ausstellungen gemäss Grundbaustein G7, dass die Kosten für Montage und Inbetriebsetzung nicht berücksichtigt werden

Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnützung oder aus anderen Gründen. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Diebstahl von Fahrzeugen

Bei Diebstahl, Gebrauchsdiebstahl und Beraubung kann die Basler den Versicherungsnehmer verpflichten, wieder beigebrachte Fahrzeuge zurückzunehmen. Ein bereits ausgerichteter Entschädigungsbetrag ist der Basler zurückzuzahlen. Der Versicherungsnehmer hat jedoch Anrecht auf Vergütung eines allfälligen Minderwertes

S30

Beschädigte Sachen

Reparaturkosten, höchstens jedoch der Neuwert; bei Zeitwertversicherung höchstens der Zeitwert. Für Waren die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Marktpreis

TEC - Technische Versicherung (G6)

S31

Reparaturkosten

Entschädigt werden

- → Kosten für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontagekosten
- → entstandene Selbstkosten, wenn die Reparatur selbst, resp. von betriebseigenem Personal durchgeführt wird
- → Überzeitzuschläge für Reparaturarbeiten und Eilfrachtzuschläge bis maximal zum Zeitwert

Entsteht durch die Wiederherstellung ein Mehrwert, so wird dieser abgezogen (z.B. bei Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten, Verlängerung der technischen Lebensdauer). Während den ersten 5 Jahren ab Erstinbetriebnahme einer Sache wird kein Abzug vorgenommen

Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht, wird nicht entschädigt

Arbeitskosten werden nicht amortisiert

S32

Totalschaden

Übersteigt der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert, ist eine Wiederherstellung unmöglich oder wird eine gestohlene Sache nach einem versicherten Verlust innert 4 Wochen nicht wiedergefunden, so liegt ein Totalschaden vor

Entschädigt wird

- → der Neuwert bei Schäden durch
 - > äussere Einwirkungen und innere Ursachen während 5 Jahren ab Erstinbetriebnahme einer Sache
 - > Feuer/Elementarereignisse, Wasser, Einbruchdiebstahl, Beraubung und einfachen Diebstahl
- → in den übrigen Fällen der Zeitwert unmittelbar vor dem Schadenereignis sowie ein Zeitwertzusatz von 20% der Versicherungssumme der beschädigten versicherten Sache

Kein Neuwert/Zeitwertzusatz wird entschädigt bei Schäden an Wicklungen, Motorspindeln und Drahtseilen von Kranen

S33

Neuwert

Kosten für Neuanschaffung unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles, einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung, abzüglich Restwert beschädigter Sachen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

S34

Zeitwert

Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), die der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung ihrer Einsatzart entspricht

Die Abschreibung (Amortisation) beträgt für

- → EDV-Geräte: 1% pro angefangenen Monat ab 1. Inbetriebsetzung
- → Wicklungen an elektrischen Objekten (nach Ablauf von 2 Jahren seit der letzten Neuwicklung): 5% pro Jahr, beim Einsatz in der Steinindustrie 10% pro Jahr
- → Drahtseile von Kranen: 33⅓% pro Jahr

Die maximale Amortisation beträgt 70% (gilt nicht für Drahtseile)

S35

Begrenzung der Entschädigung

Erfolgt keine Wiederbeschaffung/Wiederherstellung oder sind für die vom Schaden betroffene Sache keine serienmässig hergestellten Ersatzteile mehr verfügbar, so ist die Entschädigung im Falle eines Totalschadens auf den Zeitwert, resp. im Falle eines Teilschadens auf die mutmasslichen Reparaturkosten begrenzt. Bei Versicherungen auf Erstes Risiko ist die Entschädigung zudem begrenzt durch die vereinbarte Versicherungssumme

536

Naturalersatz

Die Basler kann nach ihrer Wahl, wenn sie dies als zweckmässig erachtet, auch Naturalersatz leisten

Geldwerte (Z7)

S37

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Bei Wertpapieren und Titeln die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die Basler für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung; sie ist befugt, die Wertpapiere in natura zu ersetzen

Betriebsunterbrechung (Z5)

S38

Umsatzausfall

Erwarteter Umsatz ohne Schadenereignis, abzüglich Umsatz, der während der Haftzeit erzielt wurde, abzüglich eingesparter Kosten, wie beispielsweise reduzierter Wareneinkauf

S39

Mehrkosten

Tatsächliche Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung respektive Wiederaufnahme des Betriebes erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind, abzüglich eingesparter Kosten

540

Lohnkosten

Lohnkosten der betroffenen Personen (abzüglich eingesparter Kosten). Die Leistung entfällt bei Entschädigung von Umsatzausfall und Mehrkosten

S41

Zwischenbilanz

Die Basler kann bei einem versicherten Ertragsausfall eine Zwischenbilanz verlangen

S42

Betriebsaufgabe

Wird der Betrieb nicht wieder aufgenommen, so werden nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten ersetzt, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt

Für nicht wieder in Betrieb genommene Maschinen und technische Anlagen werden in der TEC - Technische Versicherung (BM4) die tatsächlich anfallenden Mehrkosten unter Berücksichtigung der mutmasslichen Unterbrechungsdauer ersetzt

TEC – Data (Z13)

S43

Die innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadenereignisses nachweislich aufgewendeten Kosten für das Wiederaufbringen von Daten und Programmen auf Datenträger in deren Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis

Dazu gehören die maschinelle Wiederherstellung der Daten aus Sicherungs-Datenträgern, maximal die manuelle Wiedereingabe der Daten aus Urbelegen oder aus Ursprungsprogrammen sowie die Neuinstallation von Programmen, resp. - bei einem versicherten Verlust - die Kosten für deren Wiederbeschaffung

Bei Computerviren gelten als ein einziges Schadenereignis alle Schäden und Beeinträchtigungen von Computersystemen, die

- → auf einen bestimmten Computervirus zurückzuführen sind. Als bestimmter Computervirus gilt auch eine darauf zurückzuführende Vielfalt von Computerviren (namentlich offensichtliche Nachahmungen, Abwandlungen und Weiterentwicklungen des-
- → auf Computerviren oder Abwandlungen eines solchen zurückzuführen sind und innerhalb von 72 Stunden seit der erstmaligen Feststellung eines solchen Schadens eintreten

Bei Schäden infolge unerlaubten Eingriffs in Computersysteme (Hacking) und Computerviren bezahlt die Basler für alle während eines Versicherungsjahres eintretenden Schäden zusammen maximal die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme

Selbstbehalt

Der vereinbarte Selbstbehalt wird pro Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen

Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Grund- und Zusatzbausteine betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht. Bei unterschiedlichen Selbstbehalten wird der höchste Betrag abgezogen

S/45

Flementarschäden

Der Selbstbehalt wird pro Schadenereignis für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherung je einmal abgezogen

Diese Selbstbehaltsregelung gilt nicht für die Zusatzbausteine Betriebsunterbrechung (Z5) und Rückwirkungsschäden (Z5.1)

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind

Kürzung der Entschädigung

Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht

Die Unterversicherung wird auf dem einzelnen, im Versicherungsvertrag bezeichneten Baustein berechnet

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung

Die Basler verzichtet auf die Anrechnung einer Unterversicherung, sofern der Schaden 10% der Versicherungssumme, im Maximum CHF 20 000.- nicht überschreitet

Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat

Beseitigt ein Versicherter einen gefährlichen Zustand, der zu einem Haftpflichtschaden führen könnte und dessen Beseitigung die Basler verlangt hat, nicht, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht, es sei denn, der Schaden wäre auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten

Leistungsbegrenzung bei Elementarschäden

Es gelten die nachfolgenden Leistungsbegrenzungen, wobei die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden nicht zusammengerechnet werden

- → Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss nachstehendem Einzug
- → Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen

Diese Leistungsbegrenzungen gelten nicht für die Zusatzbausteine Betriebsunterbrechung (Z5) und Rückwirkungsschäden (Z5.1)

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind

Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war

Vertragsauflösung im Schadenfall

Kündigungstermin

Nach jedem Schadenfall, für den die Basler Leistungen zu erbringen hat, kann

- → der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- → die Basler spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen

S50

Erlöschen des Versicherungsschutzes

- → Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler
- \Rightarrow Kündigt die Basler, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer

Basler Versicherung AG Aeschengraben 21, Postfach CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800 Fax +41 61 285 90 73 kundenservice@baloise.ch